

## Aktionsbedingungen A1 Kombi 2014

**Aktionsbedingungen A1 Kombi:** Bei Bestellung von A1 Kombi von 2.6.2014 bis 31.8.2014 entfällt für A1 Neukunden (Kunden, bei denen am angegebenen Herstellungsort in den letzten 3 Monaten kein fixer Breitbandinternetanschluss und auch kein Telefonanschluss von A1 bezogen wurde) das Herstellungsentgelt bei SI-Neuherstellung (sofern technisch möglich); bei Neuherstellung von A1 kommt ein reduziertes Herstellungsentgelt (gemäß Regelbauweise) von EUR 69,90,- zur Verrechnung. Weiters kommt für diese, sowie für Breitband-Neukunden ein monatliches Aktions-Grundentgelt von € 19,90 zur Verrechnung.



## Leistungsbeschreibung für A1 Kombi (LB A1 Kombi)

Diese Leistungsbeschreibung gilt ab 2. Juni 2014. Die am 1. Mai 2014 veröffentlichte LB A1 Kombi wird ab diesem Zeitpunkt nicht mehr angewendet.

A1 Telekom Austria AG (A1) erbringt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten A1 Kombi nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG 2003), den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Access von A1 (AGB Access) in der jeweils geltenden Fassung, sowie nach den für diese Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung insoweit hier keine von diesen abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden, samt allfälligen Individualvereinbarungen.

Für die ADSL Zugangsleistung gelten die AGB Online-ADSL samt dazugehöriger Leistungsbeschreibung (LB) und Entgeltbestimmungen (EB) in der jeweils geltenden Fassung.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme von A1 Kombi ist ein Fernsprechanschluss (POTS oder NGV) in der Tarifoption A1 Festnetz gemäß LB und EB A1 Festnetz am Kundenstandort. Eine Inanspruchnahme von Bonuspaketen zum Tarif A1 Festnetz ist nicht möglich.

Es gilt eine zwölfmonatige Mindestvertragsdauer im Sinne der AGB Telefon als vereinbart, wobei bei Vertragsabschluss von A1 Kombi auch die Mindestvertragsdauer betreffend das Vertragsverhältnis A1 Festnetz neu zu laufen beginnt.

**Hinweis:** A1 kann dem Kunden rechtlich bedeutsame Erklärungen und vertragsrelevante Mitteilungen per E-Mail an die E-Mail Adresse senden, die der Kunde bei Vertragsabschluss oder sonst während des Vertragsverhältnisses auch für den Empfang derartiger Erklärungen und Mitteilungen bekannt gegeben hat. Wichtig: Um etwaige Rechtsfolgen (wie Versäumnis von Fristen etc.) zu vermeiden, ist es im eigenen Interesse des Kunden gelegen, den E-Mail Account in einem abrufbaren Zustand zu halten und E-Mails regelmäßig abzurufen. Welche E-Mail Adresse für den Erhalt derartiger Mitteilungen aktuell bei A1 gespeichert ist, kann vom Kunden bei A1 jederzeit erfragt werden. Ebenso ist eine Bekanntgabe einer Änderung der E-Mail Adresse für den Erhalt derartiger Mitteilungen durch den Kunden bei A1 möglich.

Im Falle der Nichtherstellbarkeit von A1 Internet kann A1 Kombi nicht in Anspruch genommen werden.

### 1. Grundleistung

**A1 Internet:** ADSL-Internetzugang (ADSL-Herstellbarkeit und technische Verfügbarkeit vorausgesetzt). Dieser beinhaltet den unlimitierten auf Flat basierenden Zugang zum weltweiten Internet mittels dynamischer IP-Adressierung, 5 Mailboxen mit 25 Alias Adressen (Mailspace pro Mailbox 40 MB), 1 GB A1 Online-Festplatte (Registrierung unter [www.A1.net](http://www.A1.net)) sowie WLAN-Funktionalität des ADSL-Modems (im Sinne der LB Zusatzpaket Wireless). Für vor dem 14.06.2011 abgeschlossene Kundenvertragsverhältnisse besteht auch die



Möglichkeit, eine Personal Homepage im Membersbereich (max. 10 MB Webspace) einzurichten.

A1 Internet beinhaltet weiters die Bereitstellung und Nutzung der Software easy Sync zur automatisierten Synchronisation ausgewählter Ordner mit der Online-Festplatte.

Auf Kundenwunsch wird die aktuelle Installationssoftware-Version einmal pro Jahr ohne zusätzliches Entgelt übermittelt. Der einmalige Pauschalbetrag in der Höhe von € 100,- im Falle der nicht ordnungsgemäßen Retournierung des bereitgestellten (A)DSL Equipments wird bei A1 Internet nicht verrechnet. Die einmaligen Kosten für die Sperre des Internetanschlusses sowie Wiedereinschaltung während der Regeldienstzeiten auf Kundenwunsch (einmal pro Jahr) sind inkludiert.

**Hinweis:** Gemäß EB A1 Kombi wird auch ein jährliches Entgelt (Internet Service Pauschale) verrechnet. Der Kunde wird in den EB A1 Kombi über die gesamte monatliche Belastung informiert. A1 wird Neukunden im Zuge des Vertragsabschlusses ausdrücklich (z.B. am Bestellformular) auf dieses Entgelt hinweisen.

Für ADSL Neukunden (Kunden, die keine ADSL-Zugangsleistung von A1 beziehen) ist bei dem zur Verfügung gestellten ADSL-Modem eine WLAN-Funktionalität (im Sinne der LB Zusatzpaket Wireless) vorhanden.

Für aonSpeed Bestandskunden, die bisher in einem aufrechten Vertragsverhältnis hinsichtlich des Zusatzpakets Wireless gestanden sind, gelten sinngemäß die LB Zusatzpaket Wireless weiter, nicht jedoch die EB Zusatzpaket Wireless.

Alle anderen Bestandskunden, die eine ADSL-Zugangsleistung von A1 beziehen, haben die Möglichkeit, gegen Bezahlung eines einmaligen Entgelts (gemäß EB A1 Kombi) einen Modemwechsel auf ein ADSL-Modem mit WLAN-Funktionalität (unter sinngemäßer Anwendung der LB Zusatzpaket Wireless) durchzuführen.

Die Installation des ADSL-Internetzuganges kann wahlweise durch die Breitband-Installation von A1 oder durch Selbstinstallation des Kunden erfolgen.

Für den Zugang zum weltweiten Internet steht eine Datenübertragungskapazität (auf Basis eines Best-Effort Prinzips) **zwischen mindestens 256/64 kbit/s (downstream/upstream) als Untergrenze und maximal bis zu 8192/768 kbit/s (downstream/upstream)** auf der Anschlussleitung zur Verfügung. Die tatsächlich erreichbare Datenübertragungskapazität kann variieren und ist abhängig von den übertragungstechnischen Gegebenheiten vor Ort.

**Hinweis:** Bei einem Fernsprechanschluss NGV werden die zum Transport von Sprache transferierten IP-Pakete im Netz von A1 priorisiert behandelt und von der für den Internetbereich zur Verfügung stehenden Bandbreite in Abzug gebracht.

Der Zugang ist als einzelner Zugang zu nutzen. Die Leistungen des im A1 Kombi inkludierten ADSL-Internetzuganges sind nur entsprechend den Netzausbaumöglichkeiten von A1 verfügbar.

Sofern in der Leistungsbeschreibung von einer Breitbandinstallation von A1 gesprochen wird, so gilt der Account und/oder ein optionales Zusatzpaket als



funktionstüchtig hergestellt, sobald anlässlich der Installation beim Kunden vor Ort der Einstieg auf eine Test-Website mittels eines Testaccounts gelingt. Eine Konfiguration des Internetzugangs am Endgerät (PC/Laptop) des Kunden ist kostenpflichtig (PC-Konfiguration; Verrechnung nach Aufwand) und nicht Bestandteil der Breitbandinstallation.

Die Anschaltung eines kundenseitig betriebenen Servers (wie zum Beispiel Web-, Mail- oder Proxyservers etc.) ist nicht zulässig.

Weiters wird automatisch ein A1 Basisschutz zur Verfügung gestellt, der vom Kunden allerdings erst im A1 Webmail zu aktivieren und konfigurieren ist (Grundeinstellung nicht aktiv geschaltet). Darin enthalten sind

- a. ein **online** A1 Basis-Spamschutz und
- b. ein **online** A1 Basis-Virenschutz

für die in die A1 Internet-Mailbox(en) des Kunden eingehenden E-Mails.

ad a) Bei aktiviertem online A1 Basis-Spamschutz werden alle E-Mails (ausgenommen Anhänge), die dem Kunden in seine bei A1 Internet enthaltene(n) Mailbox(en) ([A1.kundenummer@A1.net](mailto:A1.kundenummer@A1.net) (für Internetneukunden ab 14.6.2011) bzw. [aon.kundenummer@aon.at](mailto:aon.kundenummer@aon.at)) auf den Mailserver von A1 geschickt werden, vor Abruf vom Mailserver durch den Kunden anhand der von ihm festgelegten Parameter gefiltert. Die als Spam und/oder unerwünscht identifizierten E-Mails werden dem Kunden in einem Unterverzeichnis (Spam-Ordner) seiner Standard-Mailbox ([A1.kundenummer@A1.net](mailto:A1.kundenummer@A1.net) (für Internet-neukunden ab 14.6.2011) bzw. [aon.kundenummer@aon.at](mailto:aon.kundenummer@aon.at)) zugestellt und sind über A1 Webmail für den Kunden aufrufbar. Der Kunde hat dabei die Möglichkeit, E-Mails die sich in seinem Spam-Ordner befinden, einzeln zu löschen, den Spam-Ordner gesamt zu leeren, oder E-Mails aus dem Spam-Ordner in seine Inbox zu verschieben, um diese E-Mails in herkömmlicher Weise (mittels Outlook, Netscape etc.) vom Mailserver von A1 abzurufen. Die im Spam-Ordner enthaltenen E-Mails werden bei einem Abruf der E-Mails (mittels Outlook, Netscape etc.) vom Mailserver von A1 nicht automatisch mit herunter geladen.

ad b) Bei aktiviertem online A1 Basis-Virenschutz werden die E-Mails, die dem Kunden in seine bei A1 Internet enthaltene(n) Mailbox(en) ([@A1.net](mailto:@A1.net) (für Internetneukunden ab 14.6.2011) bzw. [@aon.at](mailto:@aon.at)) auf dem Mailserver von A1 geschickt werden, auf Virenbefall bekannter Viren gescannt.

Hinweis für a und b: Die Konfiguration des A1 Basisschutzes liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Für den Verlust oder die Vernichtung von E-Mails, die durch die vom Kunden getroffenen Einstellungen auftreten können, übernimmt A1 keine Haftung. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der ständigen Neu- und Weiterentwicklung von Softwareviren, deren Mutation und der Entwicklung neuer, virenähnlicher Programme ein vollständiger und absoluter Schutz (100%) vor Virenbefall und/oder dem Erhalt von Spam nicht möglich ist. Für den Verlust oder die Vernichtung von E-Mails übernimmt A1- außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – keine Haftung.

Die Bestellung der Zusatzpakete aonVirenchecker und/oder aonSpamfilter ist nicht möglich.



## **2. Produktwechsel/Vertragsbeendigungen**

Eine Beendigung des Vertragsverhältnisses betreffend A1 Festnetz bewirkt automatisch auch eine Beendigung des Vertragsverhältnisses A1 Kombi. Eine Beendigung des Vertragsverhältnisses A1 Kombi bewirkt nicht automatisch auch eine Beendigung des Vertragsverhältnisses A1 Festnetz.

## **3. Kombination mit Zusatzpaketen und anderen Produkten von A1**

Die Kombination von A1 Kombi mit anderen Produkten von A1, die nicht Bestandteil von A1 Kombi sind, ist grundsätzlich möglich, sofern im Folgenden oder in den LB oder EB der anderen Produkte von A1 nichts Abweichendes vereinbart ist. Nähere Auskünfte zu Kombinierbarkeiten mit anderen Produkten insbesondere beim Fernsprechanschluss NGV auf Anfrage beim A1 Service Team unter 0800 664 100.



## Entgeltbestimmungen für A1 Kombi (EB A1 Kombi)

Diese Entgeltbestimmungen gelten ab 2. Juni 2014. Die am 1. Mai 2014 veröffentlichten EB A1 Kombi werden ab diesem Zeitpunkt nicht mehr angewendet.

Alle angeführten Entgelte in Euro sind inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer angegeben. Für Entgelte nach Aufwand gilt die Liste für Sonstige Dienstleistungen.

Unter [www.A1.net](http://www.A1.net) findet sich im Internet die jeweils gültige Version dieser Entgeltbestimmungen und somit stets eine aktuelle Entgeltinformation.

### 1. Einmalige Entgelte

Nr.	A1 Kombi	Entgelt in € inkl. USt.
<b>1.1</b>	<b>A1 Festnetz und A1 Internet</b>	
1.1.1	Herstellungsentgelt bei <b>Neuherstellung</b> eines Fernsprechanchlusses (POTS oder NGV) mit gleichzeitiger Breitbandinstallation des A1 Internet ADSL-Zugangs von A1 Telekom Austria AG (A1)*	167,-
1.1.2	Herstellungsentgelt bei <b>Umstellung</b> eines bereits bestehenden ISDN-Basisanschlusses ohne bereits bestehender ADSL Zugangsleistung von A1 auf einen Fernsprechanschluss (POTS oder NGV) mit gleichzeitiger Breitbandinstallation des ADSL-Internetzugangs von A1 <sup>1</sup>	140,64
1.1.3	Herstellungsentgelt bei <b>Umstellung</b> eines bereits bestehenden ISDN-Basisanschlusses mit bereits bestehender ADSL Zugangsleistung von A1 auf einen Fernsprechanschluss (POTS oder NGV) ohne gleichzeitiger Breitbandinstallation <sup>1</sup>	140,64
1.1.4	Herstellungsentgelt bei Breitbandinstallation des A1 Internet ADSL-Zugangs von A1 auf einem bereits bestehenden Fernsprechanschluss (POTS oder NGV) von A1 <sup>1</sup>	131,-
1.1.5	Herstellungsentgelt bei <b>SI-Neuherstellung</b> einer bereits bestehenden, nicht aktiven Anschlussleitung durch den Kunden ohne Breitband-Installation von A1 (wenn technisch möglich)	29,90
1.1.6	Aktivierungsentgelt bei Selbstinstallation des A1 Internet ADSL-Zugangs auf dem bereits bestehenden Fernsprechanschluss (POTS) von A1 ohne bereits bestehender ADSL Zugangsleistung	29,90

\* Herstellungsentgelte lt. Regelbauweise; Ohne Regelbauweise gelten bei Fernsprechanschluss (POTS oder NGV) von A1 die Entgeltbestimmungen für den Sprachtelefoniedienst – Fernsprechanschluss und bei ISDN – Anschluss von A1 die Entgeltbestimmungen für ISDN von A1.



1.1.7	Produktwechselentgelt von einem bereits bestehenden ADSL Internetprodukt von A1 auf A1 Internet	79,-
1.1.8	Entgelt für einen auf Kundenwunsch durchgeführten nachträglichen Modemwechsel auf ein ADSL Modem mit WLAN Funktionalität bei Selbstinstallation	29,90
1.1.9	Entgelt für einen auf Kundenwunsch durchgeführten nachträglichen Modemwechsel auf ein ADSL Modem mit WLAN Funktionalität mit Breitbandinstallation von A1	131,-
1.1.10	Entgelt für die Portierung von geografischen Rufnummern (Übertragbarkeit in andere Netze)	entgeltfrei

## 2. Monatliche Entgelte

Nr.	A1 Kombi	Entgelt in € inkl. USt.
2.1	gemäß LB A1 Kombi  *zuzüglich monatliches Sprachtelefoniegrundentgelt für einen Fernsprechanschluss (POTS oder NGV) in der Tarifoption A1 Festnetz (gemäß EB A1 Festnetz), das sind auf der Rechnung unter A1 Kombi ausgewiesen insgesamt pro Monat:	18,20* <sup>a)</sup>  <b>34,90<sup>1</sup></b>

<sup>a)</sup> Das Entgelt ist indexgesichert gemäß Punkt 12.14. AGB Access.

<sup>1</sup> einschließlich aliquoter Internet Service Pauschale insgesamt € 36,15 pro Monat



### 3. Jährliche Entgelte

Nr.	A1 Internet	Entgelt in € inkl. USt.
3.1	Internet Service Pauschale; jährlich im Vorhinein/Anschluss  A1 wird Neukunden im Zuge des Vertragsabschlusses ausdrücklich (z.B. am Bestellformular) darauf hinweisen. Bei unterjähriger Vertragsbeendigung erfolgt eine anteilige Rückerstattung.	15,- <sup>a)</sup>

<sup>a)</sup> Das Entgelt ist indexgesichert gemäß Punkt 12.14. AGB Access

### 4. Verbindungsentgelte

Nr.	A1 Kombi gemäß LB A1 Kombi	Entgelte in € inkl. USt.
4.1	<b>A1 Internet</b> Grundsätzlich kein Verbindungsentgelt bei ADSL-Verbindung;	

### 5. Weitere Entgelte

Alle weiteren Entgelte für vom Kunden zusätzlich gewählte Produkte von A1 werden gemäß den jeweils gültigen EB von A1 verrechnet.





# Allgemeine Geschäftsbedingungen

---

Allgemeine Geschäftsbedingungen Access  
(AGB Access)



Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab 2. Juni 2014 für neue Bestellungen.

## **1. Regelungsgegenstand und Rechtsgrundlagen**

- 1.1. A1 (siehe Punkt 5.1.) erbringt Kommunikationsdienste und die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG 2003), den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) samt den für diese Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie allfälligen schriftlichen Individualvereinbarungen.
- 1.2. Neben den AGB Access gelten auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen samt dazugehöriger Entgeltbestimmungen (EB) und Leistungsbeschreibungen (LB) von A1 für die Inanspruchnahme der Telefondienste und damit im Zusammenhang stehender Leistungen (AGB Telefon), soweit Telefondienste erbracht werden und die AGB Online-ADSL/-DSL von A1 samt dazugehöriger LB und EB soweit ADSL/DSL Zugangsleistungen erbracht werden.
- 1.3. Direkt zwischen A1 und ihren Kunden wirkende Bestimmungen des Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 idgF. (TKG 2003) gelten auch dann, wenn in den nachstehenden Bedingungen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.4. A1 schließt Verträge grundsätzlich zu ihren eigenen Bedingungen ab. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn A1 diesen ausdrücklich und – bei Unternehmen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes – schriftlich zustimmt.
- 1.5. Soweit darüber hinaus Dienste gemeinsam mit Diensten Dritter angeboten werden, können nach entsprechender Vereinbarung mit dem Kunden auch zusätzlich die AGB und sonstige Vertragsbedingungen Dritter Anwendung finden.
- 1.6. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Regelungen und Bedingungen in seinen übrigen Teilen wirksam. Das gilt nicht, wenn in diesem Falle das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

## **2. Kundmachung**

- 2.1. Diese AGB samt den für die gegenständlichen Leistungen maßgeblichen Entgeltbestimmungen (EB) und Leistungsbeschreibungen (LB) werden in geeigneter Weise, etwa durch Auflegen bei den Kundendienststellen von A1, durch Veröffentlichung in der Wiener Zeitung oder durch Abrufbereitschaft für den Kunden im Internet unter [www.A1.net](http://www.A1.net) kundgemacht.
- 2.2. Bei Vertragsabschluß und bei Änderungen dieser AGB samt den hierfür maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen übergibt oder übermittelt A1 dem Kunden auf sein Verlangen für die ihn betreffende Leistung kostenlos ein Exemplar.

## **3. Änderungen des Vertrages**

- 3.1. Änderungen der AGB, LB und EB sowie deren Inkrafttreten werden gemäß Punkt 2.1. kundgemacht.
- 3.2. Werden Kunden durch die Änderung(en) ausschließlich begünstigt, so kann/können diese Änderung(en) durch A1 bereits an dem Tag der Kundmachung der Änderung(en) angewandt werden. Dies gilt auch für Entgeltänderungen aufgrund einer vereinbarten Indexanpassung.
- 3.3. Werden Kunden durch die Änderung(en) nicht ausschließlich begünstigt, so wird A1 diese Änderung(en) – soweit diese nicht nur für künftige Kunden gelten sollen – zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten kundmachen. Der wesentliche Inhalt der den Kunden nicht ausschließlich begünstigende(n) Änderung(en) und der Hinweis auf § 25 Abs. 3 TKG 2003 wird dem Kunden in schriftlicher Form, etwa durch Aufdruck auf einer Rechnung, zumindest einen Monat vor Inkrafttreten mitgeteilt. Die Mitteilung über den wesentlichen Inhalt der Änderung wird einen Hinweis auf das



kostenlose Kündigungsrecht und die Kündigungsfrist enthalten. Auf Ersuchen des Kunden wird der Volltext der aktuellen AGB übermittelt. Entgeltänderungen aufgrund eines vereinbarten Index berechtigten nicht zur außerordentlichen Kündigung.

#### **4. Übertragung des Vertrages**

- 4.1. A1 ist berechtigt, ihre Forderungen gegenüber ihren Kunden an Dritte zu veräußern.
- 4.2. Die Übertragung von Rechten und Pflichten von A1 ist bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes zulässig und entfaltet die Rechtswirkungen der §§ 1409 ABGB und 38 Unternehmensgesetzbuch (UGB). Im Falle der Übernahme durch ein derartiges Unternehmen bleibt für den Kunden das außerordentliche Kündigungsrecht gemäß Punkt 3.3. dieser AGB unberührt.
- 4.3. Der Kunde kann den Vertrag mit A1 auf einen Dritten übertragen sofern A1 zustimmt. Für Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche, die bis zum Eintritt entstanden sind, haftet neben dem bisherigen Kunden auch der neue Kunde als Gesamtschuldner.
- 4.4. Im Falle eines Unternehmensüberganges gem. § 38 UGB verpflichten sich die beteiligten Unternehmen (Veräußerer, Erwerber), unverzüglich A1 schriftlich davon zu verständigen. Unterlassen die beteiligten Unternehmer diese Mitteilung haften sie für sämtliche Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche aus dem Vertrag mit A1 als Solidarschuldner.

#### **5. Vertragsparteien**

- 5.1. Vertragsparteien sind A1, das ist die A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft, mit Firmensitz Lassallestraße 9, 1020 Wien, Firmenbuchnummer 280571f, DVR 0962635, UID ATU 62895905, und der Kunde. Kunde von A1 kann nur eine physische oder juristische Person sowie ein im Firmenbuch eingetragenes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sein.
- 5.2. A1 ist berechtigt, alle nötigen Angaben über die Identität sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Kunden durch Vorlage von amtlichen Dokumenten wie Lichtbildausweise und Meldezettel vom Kunden zu fordern, die zur Beurteilung der Bonität erforderlichen Angaben einzuholen bzw. abzuverlangen und den Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis zu überprüfen. Weiters hat der Kunde auf Verlangen von A1 eine Zustellanschrift sowie eine Zahlstelle im Inland oder EU-Ausland, eine Kreditkarten- oder eine Bankverbindung zu einem im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstitut mit Stammsitz in einem EU-Land oder der Schweiz bekannt zugeben. Gibt der Kunde der A1 eine Zahlstelle bekannt, berührt dies nicht die Stellung des Kunden als Vertragspartner und seine Verpflichtung zur Bezahlung der Entgelte.
- 5.3. Soweit nicht anderes vereinbart ist, obliegt die nach gesetzlicher Bestimmung vom Kunden allenfalls einzuholende erforderliche behördliche Bewilligung, Genehmigung oder Konzession sowie die Wahrnehmung der mit dem Rechtsgeschäft verbundenen Anzeigeverpflichtung diesem. Das gleiche gilt auch für die Einholung einer allenfalls erforderlichen Zustimmung von Dritten. Diesbezüglich haftet der Kunde der A1 für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben.

#### **6. Anbot, Vertragsabschluss**

- 6.1. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und A1 kommt durch Bestellung des Kunden und durch Annahme von A1 zustande.
- 6.2. Ein bindendes Anbot an A1 kann vom Kunden durch Übermittlung eines vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllten Anmeldeformulars (Bestellformulars), sofern vorgesehen in Form einer ordnungsgemäß und wahrheitsgemäß durchgeführten Online-Registrierung/Online-Bestellung oder gegebenenfalls in Form einer telefonischen Bestellung erfolgen.



- 6.3. Eine Bestätigung des Erhalts eines Anbots, die Bekanntgabe einer Kundennummer/Teilnehmerkennung oder eines Passwortes stellt noch keine Annahme des Vertrages durch A1 dar. A1 ist jedenfalls berechtigt, in begründeten Fällen, insbesondere aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen sowie aus Gründen, die A1 bei deren Vorliegen zu einer Vertragsauflösung oder Sperre berechtigen würden, ein Angebot eines Kunden auf Abschluss eines Vertrages nicht anzunehmen.
- 6.4. Die Vertragsannahme durch A1 erfolgt durch Erfüllung (Freischaltung, Herstellung oder Aktivierung) des jeweiligen Dienstes, Versendung der bestellten Ware, oder schriftliche Annahmeerklärung. Eine Vertragsannahme durch die A1 kann nur erfolgen, sofern eine allfällig vorgenommene Bonitätsprüfung erfolgreich abgeschlossen wurde.

## **7. Leistungsumfang**

- 7.1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung und den - allfälligen - sich hierauf beziehenden Vereinbarungen der beiden Vertragsparteien, insbesondere über zusätzliche Leistungen und wird im Rahmen der A1 zur Verfügung stehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten erbracht. Leistungsfristen und Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und – bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes - schriftlich als solche vereinbart wurden.
- 7.2. Sind Verzögerungen, vorübergehende Lieferungs- oder Leistungshindernisse von A1 zu vertreten, so ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn A1 eine ihr vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens zwei Wochen betragen muss, nicht einhält. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen getätigter Aufwendungen, soweit diese im üblichen und notwendigen Ausmaß erfolgten, bleiben unberührt. Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so verlängert sich bei einem von A1 nicht zu vertretenden, vorübergehenden und nicht vorhersehbaren Leistungshindernis die vereinbarte Frist und verschiebt sich der vereinbarte Termin um den dieses Hindernis andauernden Zeitraum. Ein solches Leistungshindernis liegt insbesondere bei behördlichen Maßnahmen, Arbeitskämpfmaßnahmen, auch in Unternehmen, deren sich A1 zur Erfüllung dieses Vertrages bedient, Ausfall von Transportmitteln oder Energie, nicht vorhersehbares Ausbleiben der Lieferung durch Lieferanten, soweit diese sorgfältig ausgewählt wurden, sowie bei höherer Gewalt vor.
- 7.3. Kann die Leistung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht betriebsfähig bereitgestellt werden, so ist A1 zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn der Kunde eine ihm von A1 gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens zwei Wochen betragen muss, nicht einhält. In diesem Fall hat der Kunde A1 die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge des Rücktritts vom Vertrag bzw. der Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung notwendigen Abbau von bereits installierten Einrichtungen zu ersetzen, jedoch nicht über das für die Herstellung der Leistung vereinbarte Entgelt hinaus. Weiters hat der Kunde bei Verschulden für die Zeit zwischen dem Anbot und der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung und dem Rücktritt vom Vertrag bzw. der Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung das monatliche Entgelt - mindestens jedoch ein volles monatliches Entgelt - zu bezahlen.
- 7.4. Der Internetzugang von A1 ist für den Kunden grundsätzlich 24 Stunden pro Tag verfügbar. Bei Fällen höherer Gewalt, während notwendiger Wartungszeiten, Session Time Outs bei fixen Breitbandinternetzugängen (alle 8 Stunden) und je nach Auslastung, Verkehrslage bzw. Betriebszustand der für den Zugang zum Internet oder zu Diensten von A1 bzw. der Abwicklung des Dienstes in Anspruch genommenen nationalen oder internationalen Telekommunikationseinrichtungen und -netze, kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen kommen.



- 7.5. Soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen des Netzes erforderlich ist, ist A1 berechtigt, Leistungen vorübergehend nicht zu erbringen. A1 hat jede Unterbrechung, Betriebsunfähigkeit oder sonstige technische Störung im Rahmen ihrer betrieblichen und technischen Möglichkeiten ohne schuldhaftes Verzögerung zu beheben.
- 7.6. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass A1 keine uneingeschränkte Verpflichtung zum Datentransport trifft. Keine entsprechende Verpflichtung besteht jedenfalls, wenn sich A1 anderenfalls selbst der Gefahr rechtlicher Verfolgung und/oder Sperre aussetzen würde. Wird A1 ein Verdacht des „Spamming“ durch eigene oder Kunden anderer Provider bekannt, so behält sich A1 das Recht vor, zum Schutz der Internet User und/oder der eigenen Systeme den Datentransfer vorübergehend zur Gänze oder teilweise zu unterbinden.
- 7.7. Der Umfang und die Fristen der vertraglichen Leistungen bei mit dem Kunden vereinbarten Betriebsversuchen sind abhängig von den versuchsbedingt eingeschränkten technischen und betrieblichen Möglichkeiten.
- 7.8. Die bei Nichteinhaltung der vertraglichen Dienstqualität vorgesehenen Entschädigungen sind abhängig von dem vom Kunden jeweils gewählten Netzservicepaket.
- 7.9. Dem Kunden stehen für Auskünfte die A1 Serviceline 0800 664 100 und für Anzeigen von Störungen die Nummer 11120 zur Verfügung.

## **8. Besondere Verpflichtungen des Kunden**

- 8.1. Der Kunde hat das Internet unter Beachtung und Einhaltung aller anwendbaren Rechtsvorschriften sowie sonstiger vertraglichen Bestimmungen zu nutzen.
- 8.2. Der Kunde wird ausdrücklich auf die Vorschriften des Pornografiegesetzes, BGBl. 1950/97 idgF., das Verbotsgesetz vom 8. 5. 1945 idgF. und die einschlägigen strafgesetzlichen Vorschriften hingewiesen, wonach die Vermittlung, Verbreitung und Ausstellung bestimmter Inhalte gesetzlichen Beschränkungen unterliegt bzw. untersagt ist.
- 8.3. Der Kunde verpflichtet sich, die vertraglichen Leistungen in keiner Weise zu gebrauchen oder von anderen in Anspruch nehmen zu lassen, die zur Beeinträchtigung Dritter führt, oder für A1 oder andere Rechner sicherheits- oder betriebsgefährdend ist.
- 8.4. Der Kunde hat über alle Berechtigungen hinsichtlich Wort-, Bild-, Ton- und sonstigen Materials, das er A1 zur Erstellung einer Homepage zur Verfügung stellt bzw. selbst veröffentlicht, zu verfügen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung, die bei A1 zu einem Schaden führt, hat der Kunde diesen Schaden nach den Regeln des österreichischen Zivilrechts zu ersetzen.
- 8.5. Die entgeltliche Weitergabe der Dienstleistungen an Dritte bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung durch A1.
- 8.6. Bei Inhalten, die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen, ist vom Kunden durch technische Vorkehrungen oder in sonstiger geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die Übermittlung an oder die Kenntnisnahme durch Schutzwürdige ausgeschlossen ist.
- 8.7. Gibt es Sperreinrichtungen, wonach Kindern oder Jugendlichen der Zugang zu gewissen Inhalten verwehrt ist, so liegt es in der Verantwortung des Erziehungsberechtigten, die Zutrittsbeschränkung zu überwachen.

## **9. Vertragsdauer, Mindestvertragsdauer, Vertragsbeendigung, Restentgelte**

- 9.1. Das Vertragsverhältnis oder die Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung (z.B. Zusatzpaket) wird – sofern nicht anders vereinbart – auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann – sofern nicht anders vereinbart – zum Ende jedes Kalendermonats unter Einhaltung einer Frist von einem Monat von beiden Vertragspartnern ohne Angabe eines Grundes schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung).



- 9.2. Bei fixen Breitbandinternetzugängen begründet der Kunde gleichzeitig auch ein Vertragsverhältnis mit A1 betreffend ADSL/DSL-Zugangsleistung (auf Basis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Online-ADSL/DSL von A1 samt dazugehöriger Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen, in der jeweils gültigen Fassung). Ein fixer ADSL Breitbandinternetzugang kann nur gemeinsam mit ADSL Zugangsleistung und Sprachtelefondienste von A1 in Anspruch genommen werden. Die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinsichtlich des fixen ADSL Breitbandinternetzugangs bewirkt – außer für den Fall des Providerwechsels - daher auch automatisch und notwendigerweise eine Beendigung des Vertragsverhältnisses mit A1 über die Zurverfügungstellung der ADSL Zugangsleistung innerhalb derselben Frist nicht aber notwendigerweise betreffend Sprachtelefondienste. Die Beendigung des Vertragsverhältnisses des Kunden mit A1 über die Zurverfügungstellung des Telefonanschlusses und/oder der ADSL Zugangsleistung aus welchem Grunde immer, bewirkt daher auch automatisch und notwendigerweise eine Beendigung des Vertragsverhältnisses betreffend fixen ADSL Breitbandinternetzugangs innerhalb derselben Frist.
- 9.3. Mit dem Kunden kann eine Mindestvertragsdauer (Vertragsbindung) vereinbart werden. Wird das Vertragsverhältnis vor Ablauf einer Mindestvertragsdauer beendet, so ist mit Beendigung des Vertragsverhältnisses für die Zeit zwischen der Vertragsbeendigung und dem Ende der Mindestvertragsdauer vom Kunden ein Restentgelt zu bezahlen. Die Höhe des Restentgelts ist – soweit nichts anderes vereinbart - die Summe der monatlich gleichbleibenden Entgelte für den Zeitraum zwischen Vertragsende und Ende der Mindestvertragsdauer. Restentgelte fallen nicht an wenn das Vertragsverhältnis aus Gründen beendet wurde, die ausschließlich A1 zu vertreten hat. Darunter fallen insbesondere die in Punkt 3.3. und 4.2. beschriebenen außerordentlichen Kündigungsgründe.
- 9.4. Ist der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis im Ausmaß von mindestens zwei Monatsentgelten im Verzug, so kann A1 das Vertragsverhältnis auflösen, wenn der Kunde unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen und unter Androhung der Vertragsauflösung erfolglos gemahnt wurde.
- 9.5. A1 ist weiters zur Auflösung des Vertrages und/oder der Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung mit sofortiger Wirksamkeit berechtigt, insbesondere wenn
1. der Kunde durch Zusendung einer elektronischen Post gegen § 107 TKG 2003 verstößt oder in anderer Form ein belästigendes, beleidigendes, bedrohendes oder schädigendes Verhalten setzt, dass zur Beeinträchtigung Dritter führt bzw. für A1 oder andere Rechner sicherheits- oder betriebsgefährdend ist, oder sonst gegen Gesetze verstößt, die Dritte vor Belästigungen, Drohungen oder Schädigungen schützen,
  2. wenn der Kunde rechtliche oder wesentliche vertragliche, insbesondere jene in Punkt 8 dieser AGB angeführten, Verpflichtungen verletzt,
  3. wenn die Voraussetzungen für eine Sperre gemäß Punkt 15 dieser AGB vorliegen,
  4. der Kunde fahrlässig oder vorsätzlich datenschutzrechtliche Bestimmungen verletzt, die nach dem Datenschutzgesetz oder dem Strafgesetz eine gerichtlich strafbare Tat oder eine Verwaltungsübertretung darstellen oder schuldhaft gegen Gesetze verstößt, die Daten Dritter schützen,
  5. der Kunde durch Verbreitung pornographischer, gewaltverherrlichender, gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstoßende Inhalte oder durch Verbreitung von Propagandamittel und Kennzeichen verfassungswidriger Parteien und Organisationen gegen geltende Straf- oder Verwaltungsgesetze verstößt
  6. der Kunde schuldhaft in die Urheberrechte, gewerblichen Schutzrechte oder Namensrechte Dritter eingreift;
  7. hinsichtlich des Kunden ein außergerichtlicher Sanierungsversuch unternommen wurde, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostende-



ckenden Vermögens abgewiesen wurde oder die Bonität aus anderen Gründen nicht mehr gegeben ist. Für Unternehmen bleiben die Bestimmungen der §§ 25a und 25b der Insolvenzordnung idgF. davon unberührt.

- 9.6. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchem Grund auch immer, A1 zur Fortsetzung der vereinbarten Dienstleistung nicht mehr verpflichtet ist und daher zum Löschen gespeicherter oder abrufbereit gehaltener Daten berechtigt ist. Der rechtzeitige Abruf, die Speicherung, Sicherung und Löschung solcher Daten vor Beendigung des Vertragsverhältnisses liegt daher in der alleinigen Verantwortung des Kunden.

## **10. Software Bedingungen**

- 10.1. Sofern dem Kunden von A1 Software zur Verfügung gestellt werden sollte, so wird dem Kunden eine nicht übertragbare und nicht ausschließliche Lizenz zur Benutzung der Software und der begleitenden Dokumentation für die Dauer des Vertragsverhältnisses eingeräumt. Der Kunde darf die Lizenz nicht an Dritte übertragen, die Software nicht vervielfältigen und nur auf einem PC/Laptop verwenden. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung, die bei A1 zu einem Schaden führt, hat der Kunde diesen Schaden nach den Regeln des österreichischen Zivilrechts zu ersetzen. Falls vom Kunden Abänderungen oder Konfigurationen der Software und der dafür benötigten Systemeinstellungen am PC/Laptop eigenmächtig durchgeführt werden, leistet A1 keine Gewähr und haftet nicht für dadurch verursachte Schäden.
- 10.2. Für Software, die von A1 weder erstellt noch angeboten wird, übernimmt A1 keine Gewähr und haftet nicht für Mängel und dadurch verursachte Schäden. Vom Urheber mitgeteilte Nutzungsbestimmungen oder Lizenzregelungen sind einzuhalten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung, die bei A1 zu einem Schaden führt, hat der Kunde diesen Schaden nach den Regeln des österreichischen Zivilrechts zu ersetzen.
- 10.3. Werden Firewalls (Firewall-Systeme) oder Sicherheitslösungen (z.B. Anti-Viren-Produkte) angeboten, so nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass nach dem derzeitigen Stand der Technik keine absolute Sicherheit und volle Funktionsfähigkeit gegeben ist. A1 kann daher keine Haftung für allfällige Nachteile, die dadurch entstehen, dass beim Kunden installierte Firewall-System und/oder eingesetzte Sicherheitslösungen umgangen oder außer Funktion gesetzt wird, übernehmen.
- 10.4. Bei Verbrauchergeschäften kann sich A1 – soweit gesetzlich zulässig - von Ansprüchen auf Vertragsaufhebung oder auf angemessene Preisminderung dadurch befreien, dass sie in angemessener Frist die mangelhafte Software bzw. das mangelhafte Firewall-System gegen eine mängelfreie austauscht oder das Fehlende nachträgt.

## **11. Vergabebedingungen für Domain Namen**

- 11.1. A1 vermittelt die vom Kunden gewünschte Domain im Namen und auf Rechnung des Kunden, sofern die gewünschte Domain noch nicht vergeben ist. Eine Prüfung, ob eine derartige Domain in fremde Rechte eingreift, wird durch A1 nicht vorgenommen.
- 11.2. Die Domain wird für .at - Adressen von der Domainvergabestelle nic.at eingerichtet, für sonstige Adressen von der jeweils zuständigen Domainvergabestelle. A1 erwirbt oder vergibt daher selbst keinerlei Rechte an der Domainbezeichnung, sondern fungiert auf die Dauer dieses Vertrages als Rechnungsstelle. Das Vertragsverhältnis für die Errichtung und Führung der Domain besteht zwischen dem Kunden und der Domainvergabestelle zu den von der Domainvergabestelle genannten Bedingungen direkt. Bezogen auf eine .at Domain kommen daher die Allgemeinen Vertragsbedingungen von nic.at (abrufbar unter [www.nic.at](http://www.nic.at)) bzw. der ansonst jeweils zuständigen Domainvergabestelle zur Anwendung. Die jeweiligen



AGB der Domainvergabestelle werden dem Kunden auf Wunsch von A1 vor Vertragsabschluss zugesandt.

- 11.3. Kunden haben alle sich aus den Vertragsbedingungen der jeweiligen Registrierungsstelle ergebenden Verpflichtungen einzuhalten. Kunden ist es insbesondere untersagt, bei Erlangung eines Domainnamens fremde Kennzeichenrechte (Namensrechte, Markenrechte etc.) oder sonstige Schutzrechte zu verletzen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung, die bei A1 zu einem Schaden führt, hat der Kunde diesen Schaden nach den Regeln des österreichischen Zivilrechts zu ersetzen.
- 11.4. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Vertrag des Kunden mit der Domainvergabestelle nicht automatisch endet, wenn der Vertrag mit A1 aufgelöst wird, sondern der Kunde diesen selbst und gesondert vom Vertragsverhältnis mit A1 bei der jeweils zuständigen Domainvergabestelle kündigen muss.

## **12. Zahlungsbedingungen, Sicherheitsleistung, Vorauszahlung**

- 12.1. Die Verrechnung erfolgt gemäß dem vereinbarten Zahlungsmodus.
- 12.2. Entgeltforderungen sind grundsätzlich nach Zugang der Rechnung zu dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitstermin oder, sofern ein Fälligkeitstermin fehlt, binnen 7 Kalendertagen ab Zugang zahlbar. Hat der Kunde eine Einzugsermächtigung erteilt und verweigert das vom Kunden angegebene Kreditinstitut den Einzug aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so ist A1 berechtigt, ein Bearbeitungsentgelt gemäß der Liste für Sonstige Dienstleistungen zu verrechnen.
- 12.3. Die Pflicht zur Entrichtung allfälliger Bareinzahlungs- und Überweisungskosten und aller aus der Vertragserrichtung erwachsenden Kosten und Gebühren sowie die damit verbundene Anzeigeverpflichtung trifft den Kunden.
- 12.4. Bei Bezahlung mit Kreditkarte – sofern von A1 als Zahlungsmodus angeboten – ist der Kunde verpflichtet, rechtzeitig dafür zu sorgen, dass die Kreditkarte nicht gesperrt oder abgelaufen ist, widrigenfalls daraus entstehende Zahlungsverzögerungen zu seinen Lasten gehen und als Zahlungsverzug im Sinne der AGB gelten. A1 geht davon aus, dass der Kunde seine Kreditkarte rechtzeitig vor Ablauf verlängert. Der Kunde ist verpflichtet, die Beendigung des Kreditkartenvertrages, sowie Änderungen der Kreditkartendaten A1 umgehend mitzuteilen. Bei Bezahlung mit der Kreditkarte stimmt der Kunde zur Abbuchung sowohl einmaliger als auch gegebenenfalls laufender Entgelte zu (Dauerermächtigung).
- 12.5. Wenn der Kunde seine Rechnung nicht mit Einzugsermächtigung bezahlt, so hat er die richtige Verrechnungskontonummer und Rechnungsnummer anzugeben. Andernfalls muß A1 die Zahlung manuell zuordnen, wofür ein Bearbeitungsentgelt gemäß der Liste der Sonstigen Dienstleistungen anfällt. Erst mit der richtigen Zuordnung tritt die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung ein, was allerdings nur dann gilt, wenn sich A1 ohne schuldhaftes Verzögerung bemüht, die Zuordnung vorzunehmen.
- 12.6. A1 ist berechtigt, Rechnungs(end)beträge auf einen Cent aufzurunden.
- 12.7. Ist der Kunde mit der Bezahlung der Entgeltforderungen von A1 oder Entgeltforderungen Dritter, die von A1 vorgeschrieben werden, im Verzug, ist A1 berechtigt Verzugszinsen zu verrechnen. Der Zinssatz beträgt 12% jährlich, liegt aber mindestens 3 % über dem Basis-Zinssatz der Österreichischen Nationalbank. Verzugszinsen werden nach Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit des Entgelts kapitalisiert. Ist A1 mit der Bezahlung allfälliger Entgeltforderungen des Kunden im Verzug kann dieser ebenfalls Verzugszinsen mit dem gleichen Zinssatz verlangen.
- 12.8. Die für das Einschreiten von Rechtsanwältinnen sowie von Inkassoinstituten anfallenden zweckentsprechenden und erforderlichen Kosten sind vom Kunden zu tragen. Der Kunde verpflichtet sich, für den Fall des Verzuges mit seinen vertraglichen Verpflichtungen die der A1 entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, wobei sich der Kunde hinsichtlich eines eingeschalteten Inkassoinstituts verpflichtet, maximal die Vergütung zu ersetzen, die sich aus der Verordnung des Bun-





desministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen, BGBl. Nr. 141/1996, in der jeweiligen Fassung, ergeben. Hinsichtlich eines eingeschalteten Rechtsanwaltes ist der Kunde verpflichtet maximal Vergütungen zu ersetzen, die sich aus den Autonomen Honorarrichtlinien, AHR 1976 idgF, und aus dem Rechtsanwaltstarifgesetz, BGBl. Nr. 189/1969 idgF, ergeben. Diese Normen sind im Internet unter [www.oerak.at](http://www.oerak.at) abrufbar.

- 12.9. Entgelte für die Bereitstellung von Leistungen sind im Voraus zu bezahlen, falls der Betrag die Höhe von EUR 360 brutto übersteigt.
- 12.10. Werden Entgeltbestandteile in monatlichen Beträgen (Grundentgelte, Pauschalentgelte, sonstige monatliche Entgelte) verrechnet, so hat der Kunde ein volles monatliches Entgelt für den Monat zu bezahlen, in welchem das Vertragsverhältnis oder die Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung beginnt oder endet. Falls der Kunde das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung berechtigt auflöst, ist der monatliche Pauschalbetrag vom Kunden jedoch nur anteilmäßig zu bezahlen; für Berechnungszwecke wird der Monat mit dreißig Tagen festgelegt.
- 12.11. Monatliche Entgelte können im Voraus in Rechnung gestellt werden, wobei aus verrechnungstechnischen Gründen bis zu drei monatliche Entgelte zusammen vorgeschrieben werden können. Die Rechnungslegung erfolgt nach Wahl von A1 im ein-, zwei- oder dreimonatigen Intervall. A1 behält sich das Recht vor, Rechnungen für Beträge unter EUR 20 brutto erst in dem Rechnungsmonat kumuliert auszuweisen, in dem dieser Betrag überschritten wurde. Rechnungsbeträge, die am Jahresende unter dieser Grenze bleiben, werden mit der darauf folgenden Rechnung verrechnet.
- 12.12. A1 ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen entweder von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder von einer Vorauszahlung abhängig zu machen, wenn die fristgerechte Bezahlung von Entgeltforderungen gefährdet erscheint. Die Voraussetzungen sind insbesondere dann gegeben, wenn ein außergerichtlicher Sanierungsversuch unternommen wurde, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde, die Bonität aus anderen Gründen nicht mehr gegeben ist oder gegen den Kunden wiederholt wegen Zahlungsverzuges des Kunden mit Sperre des Internetzugangs oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrages vorgegangen werden musste. Die Sicherheitsleistung kann durch Bürgschaftserklärung oder Bankgarantie eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstituts oder durch Barerlag erfolgen; andere Sicherheitsleistungen können von A1 abgelehnt werden. Für eine in Geld hinterlegte Sicherheitsleistung gebühren die gesetzlichen Zinsen. Die Sicherheitsleistung ist ohne schuldhaftes Verzögerung zurückzugeben oder mit gegenüber A1 bestehenden Zahlungsverpflichtungen aufzurechnen, sobald die Voraussetzungen für die Erbringung der Sicherheitsleistung weggefallen sind. Im Falle der Ausübung eines Widerspruchsrechtes gem. § 38 Abs.2 UGB seitens des Sicherheitsgebers gegen den Übergang einer, mit dem Vertrag mit A1 in Verbindung stehenden Sicherheitsleistung an den Erwerber, verpflichten sich die beteiligten Unternehmen (Veräußerer, Erwerber), unverzüglich A1 vom Widerspruch schriftlich zu verständigen.
- 12.13. A1 ist berechtigt, bei Vertragsende bestehende Guthaben des Kunden auch bei anderen zwischen A1 und dem Kunden bestehenden Vertragsverhältnissen zu verrechnen.
- 12.14. Ist eine Indexanpassung in den Entgeltbestimmungen oder einer Individualvereinbarung ohne nähere Festlegung vereinbart, so gelten die nachfolgenden Regelungen.
  - 12.14.1 Wenn sich der (Kalender-)Jahresdurchschnitt des Verbraucherpreisindex („Jahres-VPI“) der Statistik Austria ändert, hat das folgende Auswirkungen auf die Entgelte:



- A1 ist berechtigt Entgelte für das folgende Kalenderjahr entsprechend der Steigerung des Jahres-VPI zu erhöhen.
- A1 ist verpflichtet Senkungen des Jahres-VPI weiterzugeben und die besagten Entgelte entsprechend der Senkung zu reduzieren.

Über die Anpassungen informiert A1 den Kunden in schriftlicher Form (z.B. über Rechnungsaufdruck).

- 12.14.2 Sofern nicht anders vereinbart ergibt sich der Umfang der Entgeltanpassungen aus dem Verhältnis der Änderung des Jahres-VPI für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahres-VPI für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung (Indexbasis: Jahres-VPI 2010 = 100). Schwankungen von 2% (Schwankungsraum) gegenüber der Indexbasis berücksichtigt A1 nicht. Wird dieser Schwankungsraum allerdings in den Folgejahren insgesamt über- oder unterschritten, paßt A1 die Entgelte in voller Höhe an. Der neue Wert stellt die neue Indexbasis für zukünftige Anpassungen dar. Eine Verpflichtung zur Entgeltreduktion verringert sich in dem Ausmaß, in dem A1 im Vorjahr ein Recht zur Erhöhung der Entgelte nicht ausgeübt hat.
- 12.14.3 Anpassungen der Entgelte erfolgen im Jahr nach der Änderung der Indexbasis, frühestens jedoch im Folgejahr des Vertragsabschlusses:
- Entgelterhöhung: 1. April bis 31. Dezember.
  - Entgeltreduktion: immer am 1. April.
- 12.14.4 Wird der Jahres-VPI nicht mehr veröffentlicht, tritt sein amtlicher Nachfolger an dessen Stelle.
- 12.12.5 Das Recht auf eine Vertragsänderung gemäß Pkt. 3 bleibt davon unberührt.

### **13. Einwendungen, Beilegung einer Streitigkeit**

- 13.1. Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind vom Kunden nach Zugang schriftlich bei A1 möglichst bei der auf der Rechnung angegebenen Stelle zu erheben. Werden binnen drei Monaten nach Zugang der Rechnung bei der für die Verrechnung zuständigen Stelle keine schriftlichen Einwendungen erhoben, so gilt die Forderung als anerkannt. A1 wird den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens und die Frist nochmals hinweisen. Hierfür genügt eine Information auf der Rechnung. Ungeachtet dieses (rein deklaratorischen) Anerkenntnisses steht der Rechtsweg jederzeit offen. Werden Entgeltforderungen ohne Ausstellung einer Rechnung bezahlt, so beginnt die dreimonatige Frist, sofern der Kunde Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, mit Bezahlung der Forderung.
- 13.2. A1 hat aufgrund fristgerechter Einwendungen alle der Ermittlung der bestrittenen Entgeltforderung zugrunde gelegten Faktoren zu überprüfen und anhand des Ergebnisses die Richtigkeit der bestrittenen Entgeltforderung zu bestätigen oder die Rechnung entsprechend zu ändern.
- 13.3. Lehnt A1 die Einwendungen ab oder trifft sie, sofern der Kunde Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen der Einwendungen bei der für die Verrechnung zuständigen Stelle keine Entscheidung, so hat der Kunde binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung oder, sofern er Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, nach erfolglosem Ablauf der Entscheidungsfrist eine Streitschlichtung gemäß den Bestimmungen des TKG 2003 in Anspruch zu nehmen oder den Rechtsweg zu beschreiten, andernfalls die bestrittene Entgeltforderung als anerkannt gilt.
- 13.4. Bei Einwendungen gegen einzelne Teile der Rechnung sind die mit beanstandeter Rechnung unstrittig vorgeschriebenen (Teil-)Beträge vom Kunden fristgerecht zu bezahlen.
- 13.5. Verlangt A1 im Rahmen eines Einspruchsverfahrens die Zustimmung des Kunden zur Weiterleitung von Stamm – und Verkehrsdaten, so gilt seine Zustimmung als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von drei Wochen ab Erhalt einer diesbezüglichen Aufforderung seine Zustimmung verweigert. Diese Zustimmung kann



- vom Kunden jederzeit schriftlich widerrufen werden. Die Aufforderung beinhaltet einen deutlich sichtbaren Hinweis über die Bedeutung seines Verhaltens, die ihm zur Verfügung stehende Frist sowie Angaben zum Übermittlungsempfänger.
- 13.6. Soweit A1 keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen gelöscht hat, trifft sie keine Nachweispflicht für einzelne Verkehrsdaten.
  - 13.7. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Ablauf der oben genannten Fristen bleiben unberührt.
  - 13.8. Wird bei der Überprüfung von in Rechnung gestellten Entgelten ein Fehler festgestellt, welcher sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, und lässt sich die richtige Höhe nicht ermitteln, so ist unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände eine pauschale Festsetzung der Entgelte vorzunehmen. Soweit A1 einen Verbrauch zumindest in diesem Ausmaß glaubhaft machen kann, wird als Grundlage für die Neuberechnung der Entgelte des entsprechenden Verrechnungszeitraums werden in nachstehender Reihenfolge herangezogen (a) der Durchschnitt der Entgelte der vorhergehenden drei Verrechnungszeiträume (b) die Entgelte des gleichen Verrechnungszeitraums des Vorjahres (c) der Durchschnitt der Entgelte der drei nachfolgenden Verrechnungszeiträume. Stehen weniger als drei Verrechnungszeiträume zur Verfügung, so ist der Durchschnitt der Entgelte der vorhandenen Verrechnungszeiträume heranzuziehen. Ist auch dies nicht möglich, so ist ein angemessener Ausgleich zu treffen.
  - 13.9. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ist der Kunde berechtigt, Streit- oder Beschwerdefälle gemäß § 122 TKG 2003 der Regulierungsbehörde vorzulegen. Das Verfahren vor der Regulierungsbehörde erfolgt gemäß der jeweils gültigen Richtlinie, die von der Regulierungsbehörde veröffentlicht wird.

#### **14. Teilnehmerdaten, Sicherheit, Missbrauch**

- 14.1. Die Internet Teilnehmerdaten (Teilnehmerkennung), das sind
  - a.) die von A1 vergebene Zugangskennung und
  - b.) das vom Kunden jederzeit veränderbare persönliche Kennwort,bilden die Grundlage für die Benützung des Dienstes.
- 14.2. Bei Bekanntgabe eines persönlichen Kennwortes durch den Kunden im Zuge seiner Bestellung ist der Kunde ausdrücklich damit einverstanden, dass bei telefonischer Anfrage und nach Nennung dieses Kennwortes die Zugangskennung, Passwörter und/oder E-Mail Adressen zum bezughabenden Internetanschluss über Telefon oder Fax von A1 bekannt gegeben werden. Wird kein persönliches Kennwort vom Kunden bekannt gegeben, erfolgt die Mitteilung von Zugangskennung, Passwörtern und/oder E-Mail Adressen nur über eine schriftliche Anfrage.
- 14.3. Um die missbräuchliche Verwendung seiner Teilnehmerdaten hintanzuhalten, verpflichtet sich der Kunde, insbesondere
  1. seine Teilnehmerdaten geheim zu halten und sie in keiner Weise Unbefugten zukommen zu lassen,
  2. jeden Missbrauch seiner Teilnehmerdaten zu unterlassen und zu unterbinden,
  3. jeden Verdacht auf Missbrauch seiner Teilnehmerdaten dem Service Center von A1 sofort zu melden,
  4. jeden Schaden nach den Regeln des österreichischen Zivilrechts zu ersetzen, den er durch Weitergabe oder missbräuchliche Verwendung seiner Teilnehmerdaten schuldhaft veranlasst hat.
- 14.4. Als Missbrauch gilt auch jedes Auskundschaften von Systemfunktionen oder Daten auf Einrichtungen von A1 oder auf Einrichtungen bzw. Datenbanken oder Diensten, die über den Internetzugangsdienst von A1 erreichbar sind. Als Missbrauch gilt ferner die Bereitstellung von Daten zur Abfrage, die gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise nicht entsprechen. A1 ist berechtigt, derartige Daten sofort und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden zu löschen.



- 14.5. Besteht der Verdacht des Kunden der Kenntnis des Kennworts durch unberechtigte Dritte, so hat der Kunde sein Kennwort unverzüglich zu ändern.
- 14.6. Werden Leistungen von A1 von unberechtigten Dritten unter Verwendung eines Codes oder Kennwortes in Anspruch genommen, so haftet der Kunde für dadurch anfallenden Entgelte im Rahmen der zivilrechtlichen Haftung bis zum Eintreffen des Auftrages zur Änderung des Codes oder Kennwortes oder der Meldung des Verlusts oder Diebstahls bei A1, sofern ihn am Zugriff des unberechtigten Dritten ein Verschulden trifft.
- 14.7. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung des Internet mit Unsicherheiten und Risiken (zum Beispiel Viren, trojanische Pferde, Angriffe von Hackern, Einbrüche in WLAN-Systeme etc.) verbunden ist und diese u.a. auch vom Kundenverhalten abhängig sind. Das Risiko erhöht sich beispielsweise dann, wenn der Kunde gegebenenfalls individuelle mögliche Sicherheitseinstellungen am PC oder Laptop (z.B. Internetbrowser etc.) nicht bzw. nicht entsprechend vornimmt, nicht aktualisiert oder bewusst deaktiviert. Mehr Sicherheit kann beispielsweise auch durch Installation entsprechender Sicherheitslösungen erreicht werden. Die dafür anfallenden Entgelte sind verschieden. Entgelte für von A1 angebotenen Produkten sind den jeweiligen Entgeltbestimmungen (EB) zu entnehmen. Aus Sicherheitsgründen ist der Kunde angehalten, sein persönliches Kennwort immer wieder zu ändern.

## 15. Sperre

- 15.1. A1 ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen und Services ganz oder teilweise zu verweigern (Sperre), insbesondere wenn
  1. ein Grund vorliegt, der A1 nach Punkt 9.5. zur sofortigen fristlosen Vertragsauflösung berechtigt;
  2. der Kunde gegenüber A1 mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist und der Kunde unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen und unter Androhung der Sperre erfolglos gemahnt wurde;
  3. der Kunde bei der Inanspruchnahme der Leistung Gesetze oder wesentliche vertragliche Pflichten, insbesondere solche, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Dienstes oder dem Schutz Dritter dienen, verletzt;
  4. der Kunde seine Rechts- oder Geschäftsfähigkeit verliert und er keine Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters beibringt;
  5. wenn der Kunde der Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt und unter Androhung einer Sperre und unter Setzung einer Nachfrist in der Dauer von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt wurde;
  6. der Kunde störende und für den Netzbetrieb sicherheits- oder betriebsgefährdende und/oder für Dritte schädigende oder belästigende oder sonstige nicht zugelassene Einrichtungen verwendet;
  7. hinsichtlich des Kunden ein außergerichtlicher Sanierungsversuch unternommen wurde, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde, die Bonität aus anderen Gründen nicht mehr gegeben ist und der Kunde unter Androhung einer Sperre und unter Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen erfolglos gemahnt wurde;
  8. der Kunde trotz Aufforderung seitens A1 keine Zustellanschrift oder Zahlstelle im Inland oder EU-Ausland besitzt.
  9. der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde Kommunikationsdienste oder damit im Zusammenhang stehende Leistungen, insbesondere in betragsmäßiger Absicht, missbraucht oder den Missbrauch durch Dritte duldet;
  10. wenn A1 Gefahr läuft wegen dem Kunden oder der Inanspruchnahme der Einrichtungen des Kunden durch Dritte, national und oder international gesperrt zu werden;



- 15.2. Die Sperre ist ohne schuldhafte Verzögerung aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen sind und - im Fall eines entsprechenden Verlangens durch A1 - der Kunde die Kosten der Sperre und der Wiedereinschaltung gemäß den maßgeblichen EB ersetzt hat. Eine vom Kunden zu vertretende Sperre entbindet ihn nicht von seiner Pflicht zur Zahlung der monatlichen Entgelte.

## **16. Haftung**

- 16.1. A1 haftet für von ihr verursachte Schäden gegenüber Verbrauchern gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und gegenüber Unternehmer - soweit diese nicht Schäden an der Person betreffen - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 16.2. Die Haftung gegenüber Unternehmern ist weiters für höhere Gewalt, Folgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Hat der Kunde keine geeigneten, üblichen Sicherungsmaßnahmen getroffen, ist die Haftung für Datenverluste und Datenschäden ausgeschlossen. Der Ersatz von Schäden ausgenommen Personenschäden ist für jedes schadenverursachende Ereignis gegenüber dem einzelnen Geschädigten für Unternehmer mit EUR 7.000,-, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit EUR 700.000,- beschränkt. Wenn der Gesamtschaden höher ist, verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilig.
- 16.3. A1 haftet nicht für Inhalt, Vollständigkeit und Richtigkeit von Anbieterdaten Dritter sowie für übermittelte oder abgefragte Daten.
- 16.4. Für Entgeltforderungen, die durch die Inanspruchnahme von Leistungen von A1 durch Dritte entstanden sind, haftet der Kunde, soweit er dies innerhalb seiner Einflussphäre zu vertreten hat. Davon nicht umfaßt sind Entgeltforderungen eines Dritten, die aus einem Vertragsverhältnis mit einem anderen Dritten (z.B. Mehrwertdiensteanbieter) stammen.

## **17. Datenschutz**

### **17.1 A1 verwendet nur diese Daten des Kunden:**

- a. Stammdaten: Familien- und Vorname, akademischer Grad, Adresse, Teilnehmernummer und Kontakt-Informationen (z.B. E-Mail-Adresse), Informationen über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses mit A1 und die Bonität des Kunden (§ 92 TKG 2003).**
- b. Verkehrsdaten: Daten, die A1 zum Weiterleiten einer Nachricht an ein Kommunikationsnetz oder zum Verrechnen verarbeitet (§ 92 TKG 2003).**
- c. Inhalts- und Standort-Daten (§ 92 TKG 2003).**
- d. Sonstige personenbezogene Daten, die der Kunde oder Dritte A1 bei der Vertragsanbahnung oder während des Vertragsverhältnisses zur Verfügung stellen: Geburtsdatum, Beruf, Ausweisdaten, Bankverbindung, Zeichnungs- oder Vertretungs-Befugnis. Unter den Begriff der sonstigen personenbezogenen Daten fallen keine sensiblen Daten iSd Datenschutzgesetzes 2000, sofern nicht ausdrücklich mit dem Kunden vereinbart.**

- 17.2 Die Stamm- und Verkehrs-Daten des Kunden verwendet A1 für das Erbringen ihrer Kommunikationsdienste im Rahmen der §§ 96 ff TKG 2003 und nach Pkt. 17.3. Die Inhalts- und Standort-Daten des Kunden verarbeitet A1 im Rahmen der §§ 101, 102 TKG 2003. Die sonstigen personenbezogenen Daten des Kunden verwendet A1 zur Vertragsabwicklung und nach Pkt. 17.3. sowie nach Pkt. 17.8.**

### **17.3 Der Kunde stimmt zu, dass**

- a. A1 seine Stamm-, Verkehrs- und die sonstigen personenbezogenen Daten verwendet für bedarfsgerechte Angebote, Service-Leistungen,**



**Dienste mit Zusatznutzen und ihm persönliche Angebote zu Handys, Produkten oder Services von A1 unterbreitet.**

- b. A1 seine Stamm- und Verkehrs-Daten für das Erbringen unserer Dienstleistungen an folgende Konzern-Unternehmen übermitteln kann: Telekom Austria AG, paybox Bank AG, 3G Mobile Telecommunications GmbH, Telekom Austria Group M2M GmbH, mobilkom [liechtenstein] AG, VIPnet d.o.o. (Kroatien), Si.mobil d.d. (Slowenien), Mobiltel EAD (Bulgarien), VIP OPERATOR DOOEL Skopje (Mazedonien), Vip mobil d.o.o. (Serbien) und Vodafone Global Enterprise Limited (England).**
- c. die oben genannten Konzern-Unternehmen diese Daten zum genannten Zweck verwenden.**
- d. A1 seine Stamm- und sonstige personenbezogene Daten der paybox Bank AG übermitteln kann, damit die paybox Bank AG ihm Angebote und Informationen über deren Finanz- und Zahlungsdienstleistungen unterbreiten kann und dass A1 seine Stamm- und sonstige personenbezogene Daten verwendet für bedarfsgerechte Angebote, Serviceleistungen, Dienste mit Zusatznutzen und ihm persönliche Angebote zu Produkten oder Services von paybox Bank AG unterbreitet.**
- e. A1 seine Stammdaten und sein Geburtsdatum für Bonitätsauskünfte, zum Gläubigerschutz und zum Einmelden von Bonitätsdaten an die IS Inkasso Service GmbH & Co KG, die Wirtschaftsauskunftei WISUR GmbH, die Deltavista GmbH und die KSV 1870 Forderungsmanagement GmbH übermittelt.**

**Der Kunde kann seine Zustimmung jederzeit widerrufen.**

- 17.4. Der Kunde hat Mitbenutzer seines Anschlusses (z.B. Mitarbeiter) über das Verarbeiten und Übermitteln der Verkehrsdaten zu informieren und deren Zustimmung einzuholen. Auf Verlangen ist eine schriftliche Zustimmungserklärung der Mitbenutzer vorzulegen.
- 17.5. Die in Pkt. 17.3 b genannten Konzern-Unternehmen löschen die Verkehrsdaten des Kunden in jedem Fall drei Monate nach Bezahlung der Rechnung und Ablauf der Einspruchsfrist. Wenn der Kunde seine Zustimmung nach Pkt. 17.3 b-e widerruft, verpflichtet A1 die genannten Unternehmen, die übermittelten Daten sofort wieder zu löschen. Wenn der Kunde seine Zustimmung nach Pkt. 17.3 a widerruft, verwendet A1 seine Daten nicht mehr für die genannten Zwecke.



#### 17.6. A1 löscht

- a. Stammdaten des Kunden grundsätzlich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, spätestens jedoch nach Erlöschen aller gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, beispielsweise jener nach § 212 UGB oder §§ 207f BAO,
- b. Verkehrsdaten des Kunden gemäß § 99 TKG 2003, sobald der Bezahlvorgang durchgeführt wurde und innerhalb einer Frist von drei Monaten die Entgelte nicht schriftlich beansprucht wurden. Die Daten sind jedoch nicht zu löschen, wenn
  1. ein fristgerechter Einspruch erhoben wurde, bis zum Ablauf jener Frist, innerhalb derer die Abrechnung rechtlich angefochten werden kann.
  2. die Rechnung nicht beglichen wurde, bis zum Ablauf jener Frist, bis zu der der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann, oder
  3. ein Verfahren über die Höhe der Entgelte eingeleitet wurde, bis zur endgültigen Entscheidung.

17.7. Die Weitergabe von Kundendaten an Gerichte, Behörden und sonstige Dritte etwa nach § 18 ECG erfolgt im Sinne des in der jeweils gültigen Fassung und unter [www.ispa.at](http://www.ispa.at) abrufbar verlautbarten Positionspapieres „Beauskunftung“ des Verbandes der österreichischen Internet-Anbieter (ISPA). A1 ist gemäß § 94 TKG 2003 verpflichtet, an der Überwachung von Nachrichten und der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung einschließlich der Auskunft über Vorratsdaten nach den Bestimmungen der StPO im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken. Handelt A1 nach diesen Bestimmungen, dann erwachsen dem Kunden daraus keinerlei Ansprüche gegen A1.

17.8. Übermittelt ein Kunde über Internetzugänge von A1 personenbezogene Daten, so trägt er diesbezüglich die Verantwortung nach dem Datenschutzgesetz 2000. Bei Verwendung von eigenen oder von A1 zur Verfügung gestellten Speichereinrichtungen gilt der Kunde als Auftraggeber im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000. Der Kunde verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Datenschutzgesetzes 2000 einzuhalten und im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit derartigen Daten bzw. Datenanwendungen A1 schad- und klaglos zu halten.

17.9. Kunden, welche über einen Vertrag mit A1 verfügen, können folgende Daten in das Teilnehmerverzeichnis eintragen lassen: Name, akademischer Grad, Anschrift und Rufnummer. Auf Wunsch können Kunden ihre Berufsbezeichnung und andere Daten dort eintragen lassen. Gemäß § 96 Abs. 3 TKG 2003 wird der Kunde davon in Kenntnis gesetzt, dass mehrere Nutzungsmöglichkeiten der in elektronischen Fassungen des Teilnehmerverzeichnisses eingetragenen Teilnehmerdaten aufgrund der dort vorhandenen Suchfunktionen bestehen. Die Suche kann nach den Kategorien Name, Adresse, Teilnehmernummer und - sofern vorhanden - Berufsbezeichnung erfolgen. Auf Wunsch des Kunden kann die Suche nach seinen in elektronischen Fassungen des Teilnehmerverzeichnisses eingetragenen Teilnehmerdaten auf die Kategorie Name eingeschränkt werden, dann liefert eine Suche nach anderen Kategorien keine Ergebnisse.. Der Kunde gestattet A1 darüber hinaus die Aufnahme seines Namens oder seiner Firma in eine Referenzliste. Diese Erklärung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden.

17.10. Zur Verhinderung von Bedrohungen, Schwachstellen, Sicherheits- oder Integritätsverletzungen verwendet A1 ein zertifiziertes Informationssicherheitsmanagement-System gemäß ISO 27001, aufgrund dessen A1 regelmäßig Scans zur Entdeckung einer möglichen Schwachstelle des Netzwerkes sowie Penetrationstests durchführt. Detaillierte Informationen hierzu sind diesem Standard und dem jeweils aktuellen Nachhaltigkeitsbericht zu entnehmen, der auf



[www.telekomaustria.com](http://www.telekomaustria.com) veröffentlicht ist. A1 stellt allgemeine Tipps und Sicherheitshinweise auf [www.A1.net](http://www.A1.net) bereit.

## **18. Aufrechnung, Zurückbehaltung**

- 18.1. Ein Verbraucher ist nur berechtigt mit Ansprüchen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden gegenüber A1 stehen, sowie mit gerichtlich festgestellten oder von A1 anerkannten Ansprüchen sowie im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners des Verbrauchers gegen Ansprüche von A1 aufzurechnen. Ein Unternehmer ist nicht berechtigt, gegen Forderungen von A1 aufzurechnen.
- 18.2. Einem Verbraucher steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Ansprüchen gegen A1 zu, die im rechtlichen Zusammenhang mit Forderungen von A1 stehen. Einem Unternehmer steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nicht zu.

## **19. Tod des Kunden**

Der oder die Rechtsnachfolger des Kunden sind verpflichtet, den Tod des Kunden unverzüglich A1 anzuzeigen. Sofern nicht binnen zwei Wochen nach Kenntnis durch A1 vom Tod des Kunden ein Dritter den Eintritt in das Vertragsverhältnis beantragt, endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Kunden. Für Entgelte, welche ab dem Tod des Kunden bis zur Kenntnis des Todes durch die A1 angefallen sind, haften - soweit gesetzlich zulässig - ab der Todesfallaufnahme der Nachlass und ab der Einantwortung die Erben in gleichem Umfang wie der bisherige Kunde (siehe Punkt 16.).

## **20. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden**

- 20.1. Sollte ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen werden, kann A1 den Anschluss gemäß Punkt 15.1.7 sperren oder die Leistungen bis zur Erbringung einer entsprechenden Sicherheitsleistung einschränken. Für Unternehmen bleiben die Bestimmungen der §§ 25a und 25b der Insolvenzordnung idgF. davon unberührt.
- 20.2. Der Insolvenzverwalter kann den Vertrag fortführen, bis das Insolvenzverfahren rechtskräftig aufgehoben ist. Dafür hat dieser innerhalb von 7 Tagen ab Insolvenzeröffnung eine Sicherheit bzw. Vorauszahlung zu leisten oder einen Antrag mit einer persönlichen Haftungserklärung für alle Entgelte und Schadenersatzansprüche ab Insolvenzeröffnung zu stellen.
- 20.3. Wenn kein Insolvenzverwalter bestellt ist, dann kann der Kunde schriftlich die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses beantragen – vorausgesetzt der Kunde leistet innerhalb der gleichen Frist eine Sicherheit oder Vorauszahlung. Lässt der Kunde oder der Insolvenzverwalter diese Frist ungenutzt verstreichen, geht A1 davon aus, dass kein Interesse an der Fortführung des Vertragsverhältnisses besteht. In diesem Fall endet das Vertragsverhältnis.

## **21. Sonstige Bestimmungen**

- 21.1. Sämtliche Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Zahlung im Eigentum von A1.
- 21.2. Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder der Bezeichnung, unter der er in den Betriebsunterlagen von A1 geführt wird, sowie jede Änderung seiner Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle, den Verlust der Geschäftsfähigkeit, jede Änderung seiner Rechtsform und seiner Firmenbuchnummer, seiner allfällig bekannt gegebenen Bank- oder Kreditkartenverbindung sowie der bestellte Sachwalter den Verlust der Geschäftsfähigkeit bei Besachwalteten unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen ab der Änderung, möglichst der auf jeder Rechnung des Kunden bekannt gegebenen Stelle der A1 schriftlich bekannt zu geben. Anzeigen auf Zahlungsinstrumenten erfüllen nicht die Anzeigepflicht. Gibt der Kunde Ände-





rungen nicht bekannt, gelten rechtlich bedeutsame Erklärungen von A1 als zugegangen, sofern sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse erfolgen.

- 21.3. Rechtlich bedeutsame Erklärungen von A1 können dem Kunden elektronisch per E-Mail an die vom Kunden auch für den Empfang derartiger Erklärungen bekannt gegebene E-Mail Adresse gesendet werden, soweit dies vereinbart oder eine andere Mitteilungsform nicht möglich ist.
- 21.4. Unternehmer sind zur Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums nicht berechtigt auch ist die Geltendmachung der Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis) gegenüber A1 ausgeschlossen.

## **22. Verpflichtungen von Wiederverkäufern**

Wiederverkäufer sind verpflichtet, alle aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sich ergebenden Verpflichtungen ihren Kunden aufzuerlegen. Wiederverkäufer haften A1 für alle aus der Unterlassung dieser Verpflichtung entstehenden Schäden.

## **23. Geltendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Es gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und A1 ist Wien, Innere Stadt. Für Klagen gegen Verbraucher im Sinne des KSchG, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind, gilt der Gerichtsstand, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung hat.

## **24. Netzauslastung**

Zur nachhaltigen Qualitätssicherung und zur Vermeidung von Kapazitätsaus- oder -überlastungen misst A1 regelmäßig die Auslastung ihrer Netzwerkknoten um auf Basis dieser anonymisierten Daten den Netzwerkausbau zu planen und voran zu treiben. Hierdurch kann es in Einzelfällen zu temporären Einschränkungen der Dienstqualität kommen. Der Kunde kann für diesbezügliche Detailinformationen die A1 Serviceline kontaktieren.



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Online Dienstleistungen  
basierend auf ADSL und damit im Zusammenhang stehender  
Leistungen  
(AGB Online-ADSL)



Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Endkunden gelten ab 2. Juni 2014 für neue Bestellungen.

### **Regelungsgegenstand und Rechtsgrundlagen**

§ 1. (1) A1 (siehe § 5) erbringt die Onlinedienstleistungen basierend auf ADSL und die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG 2003), den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) samt den für diese Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie allfälligen schriftlichen Individualvereinbarungen.

(2) Direkt zwischen A1 und ihren Kunden wirkende Bestimmungen des TKG 2003 gelten auch dann, wenn in den nachstehenden Bedingungen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

(3) A1 schließt Verträge grundsätzlich zu ihren eigenen Bedingungen ab. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn die A1 diesen ausdrücklich und – bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes – schriftlich zustimmt.

(4) Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragsparteien gilt österreichisches Recht.

(5) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Regelungen und Bedingungen in seinen übrigen Teilen wirksam. Das gilt nicht, wenn in diesem Falle das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

### **Kundmachung der AGB**

§ 2. (1) Diese AGB samt den für die gegenständlichen Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen (LB) und Entgeltbestimmungen (EB) werden vor Aufnahme des Dienstes in geeigneter Form, etwa:

- durch Auflegen bei den Kundendienststellen von A1,
- durch Veröffentlichung in der Wiener Zeitung oder
- durch Abrufbereitschaft für den Kunden im Internet unter [www.A1.net](http://www.A1.net) kundgemacht.

(2) Bei Vertragsabschluss und bei Änderungen dieser AGB samt den hierfür maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen übergibt oder übermittelt A1 dem Kunden auf sein Verlangen für die ihn betreffende Leistung kostenlos ein Exemplar.



## **Änderungen und Ergänzungen des Vertrages**

§ 3. (1) Änderungen der AGB, LB und EB sowie deren Inkrafttreten werden gemäß § 2.1. dieser AGB kundgemacht.

(2) Werden Kunden durch die Änderung(en) ausschließlich begünstigt, so kann/können diese Änderung(en) durch A1 bereits an dem Tag der Kundmachung der Änderung(en) angewandt werden. Dies gilt auch für Entgeltänderungen aufgrund einer vereinbarten Indexanpassung.

\_\_\_\_\_ (3) Werden Kunden durch die Änderung(en) nicht ausschließlich begünstigt, so wird A1 diese Änderung(en) – soweit diese nicht nur für künftige Kunden gelten sollen – zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten kundmachen. Der wesentliche Inhalt der den Kunden nicht ausschließlich begünstigende(n) Änderung(en) und der Hinweis auf § 25 Abs. 3 TKG 2003 wird dem Kunden in schriftlicher Form, etwa durch Aufdruck auf einer Rechnung, zumindest einen Monat vor Inkrafttreten mitgeteilt. Die Mitteilung über den wesentlichen Inhalt der Änderung wird einen Hinweis auf das kostenlose Kündigungsrecht und die Kündigungsfrist enthalten. Auf Ersuchen des Kunden wird der Volltext der aktuellen AGB übermittelt. Entgeltänderungen aufgrund eines vereinbarten Index berechtigten nicht zur außerordentlichen Kündigung.

## **Übernahme des Vertrages (Einzelrechtsnachfolge)**

§ 4. (1) A1 ist berechtigt, ihre Forderungen gegenüber ihren Kunden an Dritte zu veräußern.

(2) Die Übertragung von Rechten und Pflichten von A1 ist bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes zulässig und entfaltet die Rechtswirkungen der §§ 1409 ABGB und 38 Unternehmensgesetzbuch (UGB). Im Falle der Übernahme durch ein derartiges Unternehmen bleibt für den Kunden das außerordentliche Kündigungsrecht gemäß § 3 Abs. 4 dieser AGB unberührt.

## **Vertragsparteien**

§ 5. (1) Vertragsparteien sind A1, das ist die A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft, mit Firmensitz Lassallestraße 9, 1020 Wien, Firmenbuchnummer 280571 f, Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, DVR 0962635, UID Nr. ATU 62895905, und der Kunde. Kunde von A1 kann nur eine physische oder juristische Person sowie ein im Firmenbuch eingetragenes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sein.

(2) A1 ist berechtigt, alle nötigen Angaben über die Identität sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Kunden durch Vorlage von amtlichen Dokumenten wie Lichtbildausweise und Meldezettel vom Kunden zu fordern, die zur Beurteilung der Bonität erforderlichen Angaben einzuholen bzw. abzuverlangen und den Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis zu überprüfen. Weiters hat der Kunde auf Verlangen von A1 eine Zustellanschrift sowie eine Zahlstelle im Inland oder EU-Ausland, eine Kreditkarten- oder eine Bankverbindung zu einem im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstitut mit Stammsitz in einem EU-Land oder der Schweiz bekanntzugeben. Gibt der Kunde der A1 eine Zahlstelle bekannt, berührt dies nicht die Stellung des Kunden als Vertragspartner und seine Verpflichtung zur Bezahlung der Entgelte.



(3) A1 ist jedenfalls berechtigt, in begründeten Fällen, insbesondere aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen sowie aus Gründen, die A1 bei deren Vorliegen zu einer Vertragsauflösung oder Sperre berechtigen würden, ein Angebot eines Kunden auf Abschluss eines Vertrages nicht anzunehmen.

(4) Soweit nicht anderes vereinbart ist, obliegt die nach gesetzlicher Bestimmung vom Kunden allenfalls einzuholende erforderliche behördliche Bewilligung, Genehmigung oder Konzession sowie die Wahrnehmung der mit dem Rechtsgeschäft verbundenen Anzeigeverpflichtung diesem. Das gleiche gilt auch für die Einholung einer allenfalls erforderlichen Zustimmung von Dritten. Diesbezüglich haftet der Kunde der A1 für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben.

(5) Der Kunde ist weiters verpflichtet:

1. für alle Liegenschaften, Gebäude und Räume, die für den Dienst und die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen in Anspruch genommen werden müssen, die Zustimmung des Verfügungsberechtigten einzuholen, wonach dieser mit der Anbringung aller technischen Einrichtungen samt Zubehör, die zur Herstellung des Anschlusses und den damit im Zusammenhang stehenden Leistungen auf der Liegenschaft sowie in oder an den darauf befindlichen Gebäuden, zur Einführung und Durchführung von Leitungen sowie zur Herstellung, Instandhaltung, Erweiterung und zum Betrieb erforderlich sind, einverstanden ist und, falls der Kunde Untermieter ist, die Zustimmung des Hauptmieters einzuholen,

2. der A1 die Installation der technischen Einrichtungen zu ermöglichen und auf eigene Kosten die dafür erforderlichen und geeigneten Räume rechtzeitig bereitzustellen und für die Dauer des Vertrages in einem für die Erbringung der Leistung erforderlichen Zustand zu halten,

3. die Aufwendungen für Ausbesserungsarbeiten, die in Räumen des Kunden oder an Gebäudeteilen durch die Herstellung, Instandhaltung, Änderung oder Abtragung von Einrichtungen trotz sachgemäßer Durchführung der Arbeiten nötig werden, zu tragen,

4. der A1 vor Beginn der Installationsarbeiten die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen sowie ähnlicher Einrichtungen zu bezeichnen und sie auf gesundheitsschädliche (z. B. asbesthaltige Materialien) aufmerksam zu machen,

5. der A1 für die Durchführung von Prüf-, Installations- und Instandhaltungsarbeiten am Miet- oder Kaufgegenstand spezielle Schutzkleidung oder sonstige Sachmittel, soweit diese ausnahmsweise aufgrund betrieblicher Besonderheiten beim Kunden erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen,

6. die elektrische Energie in der nach den ÖVE-Vorschriften vorgesehenen Spannung, Frequenz, Stromstärke und Polung für die Installation, für den Betrieb und für die Instandhaltung sowie den gegebenenfalls erforderlichen Potentialausgleich einschließlich der zugehörigen Erdung des Anschlusses auf eigene Kosten bereitzustellen,

7. die überlassenen Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen und Einrichtungen vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung zu bewahren,

8. alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an den Einrichtungen der A1 nur von A1 ausführen zu lassen,



9. nach Aufforderung den Entstörungsorganen der A1 während des Tages bzw. zum Zeitpunkt einer geforderten Entstörung ungehindert den Zutritt zu den überlassenen Einrichtungen zu ermöglichen.

### **Eintritt in ein bestehendes Vertragsverhältnis (Übertragung)**

§ 6. In das Vertragsverhältnis kann anstelle des bisherigen Kunden ein Dritter eintreten. Der Eintritt wird mit der Zustimmung von A1 wirksam. Für Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche, die bis zum Eintritt entstanden sind, haftet neben dem bisherigen Kunden auch der neue Kunde als Gesamtschuldner. Der neue Kunde hat A1 hinsichtlich allfälliger, aus Anlass des Eintrittes erhobener Schadenersatzansprüche des bisherigen Kunden oder dessen Rechtsnachfolgers schadlos zu halten. Auf Wunsch des Eintrittswerbers gibt A1 bestehende Rückstände bekannt. Im Falle eines Unternehmensüberganges gem. § 38 UGB verpflichten sich die beteiligten Unternehmen (Veräußerer, Erwerber), unverzüglich A1 schriftlich davon zu verständigen. Unterlassen die beteiligten Unternehmer diese Mitteilung haften sie für sämtliche Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche aus dem Vertrag mit der A1 als Solidarschuldner.

### **Leistungsumfang, Rücktritt vom Vertrag, Netzauslastung**

§ 7. (1) Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung und den - allfälligen - sich hierauf beziehenden Vereinbarungen der beiden Vertragsparteien, insbesondere über zusätzliche Leistungen und wird im Rahmen der der A1 zur Verfügung stehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten erbracht. Leistungsfristen und Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und - bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes - schriftlich als solche vereinbart wurden.

(2) Ist A1 mit der geschuldeten Leistung im Verzug - ausgenommen sind Leistungshindernisse insbesondere auf Grund von behördlichen Maßnahmen, Arbeitskampfmaßnahmen, auch in Unternehmen, deren sich A1 zur Erfüllung dieses Vertrages bedient, Ausfall von Transportmitteln oder Energie, nicht vorhersehbares Ausbleiben der Lieferung durch Lieferanten, soweit diese sorgfältig ausgewählt wurden, sowie bei höherer Gewalt - so ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn A1 eine ihr vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens zwei Wochen betragen muss, nicht einhält. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen getätigter Aufwendungen, soweit diese im üblichen und notwendigen Ausmaß erfolgten, bleiben unberührt.

(3) Kann die Leistung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht betriebsfähig bereitgestellt werden, so ist A1 zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn der Kunde eine ihm von A1 gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens zwei Wochen betragen muss, nicht einhält. In diesem Fall hat der Kunde der A1 die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge des Rücktritts vom Vertrag bzw. der Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung notwendigen Abbau von bereits installierten Einrichtungen zu ersetzen, jedoch nicht über das für die Herstellung der Leistung vereinbarte Entgelt hinaus. Weiters hat der Kunde bei Verschulden für die Zeit zwischen dem Anbot und der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung und dem Rücktritt vom Vertrag bzw. der Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung das monatliche Entgelt - mindestens jedoch ein volles monatliches Entgelt - zu bezahlen.



(4) Der Umfang und die Fristen der vertraglichen Leistungen bei mit dem Kunden vereinbarten Betriebsversuchen sind abhängig von den versuchsbedingt eingeschränkten technischen und betrieblichen Möglichkeiten erbringen.

(5) Zur nachhaltigen Qualitätssicherung und zur Vermeidung von Kapazitätsaus- oder -überlastungen misst A1 regelmäßig die Auslastung ihrer Netzwerkknoten um auf Basis dieser anonymisierten Daten den Netzwerkausbau zu planen und voran zu treiben. Hierdurch kann es in Einzelfällen zu temporären Einschränkungen der Dienstqualität kommen. Der Kunde kann für diesbezügliche Detailinformationen die A1 Serviceline kontaktieren.

### **Nichterbringung der Leistung**

§ 8. (1) Soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen des Netzes erforderlich ist, ist A1 berechtigt, Leistungen vorübergehend nicht zu erbringen. A1 hat jede Unterbrechung, Betriebsunfähigkeit oder sonstige technische Störung ohne schuldhafte Verzögerung zu beheben.

(2) A1 wird die von einer vorhersehbaren Unterbrechung oder Betriebsunfähigkeit betroffenen ISP bzw. Kunden rechtzeitig im Vorhinein (beispielsweise durch eine entsprechende Bekanntgabe unter [www.A1.net](http://www.A1.net)) informieren.

### **Entstörung**

§ 9. (1) Der Kunde hat Störungen, Mängel oder Schäden gleichgültig, ob sie der Kunde im Bereich der Internetdienstleistung seines Internet Service Providers (ISP) oder bei der A1 vermutet – zunächst bei seinem ISP zu melden. Nach Zuordnung der Störung zum jeweiligen Leistungserbringer ist dieser für die Behebung zuständig. Der Kunde hat dem jeweiligen Leistungserbringer die Entstörung umgehend zu ermöglichen wobei auf Verlangen des Leistungserbringers diesem der Zutritt zu den von ihm jeweils zur Verfügung gestellten Einrichtungen ermöglicht werden muss.

(2) Dem Kunden stehen für Auskünfte die A1 Serviceline 0800 664 100 und für Anzeigen von Störungen die Nummer 11120 zur Verfügung. Liegt die Störung nachweislich im Verantwortungsbereich von A1 wird diese nach Erhalt der Störungsmeldung mit der Behebung der Störung innerhalb der Regelservicezeit ohne schuldhafte Verzögerung beginnen und die Störung im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten ohne schuldhafte Verzögerung beseitigen. Regelservicezeit ist die Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr an Werktagen (ausgenommen Samstage, sowie am 24. und 31. Dezember). Entstörungen außerhalb der Regelentstörungszeit und Entstörungen zu besonderen Bedingungen, führt A1 jeweils nach Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt (Liste für Sonstige Dienstleistungen) durch, wobei vor der Entstörung auf die Entgeltspflicht hingewiesen werden wird.

(3) Sind Störungen vom Kunden verschuldet, haftet dieser A1 für die notwendigen und zweckentsprechenden Kosten der Behebung. (Liste für Sonstige Dienstleistungen).

(4) Vom Kunden zu vertretende Verzögerungen bei der Durchführung der Entstörung bewirken kein Freiwerden von der Pflicht des Kunden zur Bezahlung der monatlichen Entgelte.



(5) Die bei Nichteinhaltung der vertraglichen Dienstqualität vorgesehenen Entschädigungen sind abhängig von dem vom Kunden jeweils gewählten Netzservicepaket.

### **Haftung und Nutzung**

§ 10. (1) Für Entgeltforderungen, die durch die Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte entstanden sind, haftet der Kunde, soweit er dies innerhalb seiner Einflussosphäre zu vertreten hat. Davon nicht umfasst sind Entgeltforderungen eines Dritten, die aus einem Vertragsverhältnis mit einem anderen Dritten (z.B. Mehrwertdiensteanbieter) stammen.

(2) Der Kunde darf Dritten die Inanspruchnahme von Leistungen - soweit nicht anderes vereinbart - nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die A1 gestatten. Der Kunde kann die ständige und alleinige Benützung oder die ständige und alleinige Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte der für die Verrechnung zuständigen Stelle der A1 anzeigen und eine entsprechende Haftungserklärung des oder der Dritten der A1 übermitteln.

(3) Den Kunden treffen Schutz- und Sorgfaltspflichten bezüglich der Einrichtungen von A1, die seiner Aufsicht oder bei Überlassung von Einrichtungen an Dritte der Aufsicht des Dritten unterstehen. Er hat A1 den Schaden zu ersetzen, den sie durch Verlust oder Beschädigung ihrer Einrichtungen in Gebäuden oder Räumen erleidet, die der Aufsicht des Kunden oder bei Überlassung von Einrichtungen an Dritte der Aufsicht des Dritten unterstehen. Die Ersatzpflicht entfällt, wenn der Kunde bzw. der Dritte jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet haben.

(4) Der Kunde hat die ihm von A1 überlassenen Einrichtungen ausschließlich bestimmungsgemäß zu benutzen und jede missbräuchliche Verwendung zu unterlassen. Der Anspruch des Kunden auf allfällige Serviceleistungen gegenüber A1 besteht insbesondere dann nicht, wenn ein Defekt und/oder eine Störung der ihm von A1 überlassenen Einrichtungen und/oder erbrachten Leistungen in ursächlichen Zusammenhang stehen

- dass an der Einrichtung Veränderungen oder Erweiterungen durchgeführt wurden oder
- dass die Einrichtung unsachgemäß behandelt wurde, oder
- dass beigefügte Gebrauchsanleitungen nicht beachtet wurden, oder
- dass die Einrichtung außerhalb der in den technischen Daten angegebenen Bereiche für Temperatur, Luftqualität und Luftfeuchtigkeit betrieben wurde, oder
- dass eine Wartung oder Reparatur durch andere als von A1 autorisierte Dienstleistungsanbieter oder sonstige Dritte vorgenommen wurden, oder
- mit einer Vertragsverletzung des Kunden, oder
- mit höherer Gewalt, wie insbesondere Feuer- und Wasserschäden sowie Blitzschlag

(5) A1 haftet für von ihren Organen oder Beauftragten verursachte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Verletzung oder Tötung einer Person haftet A1 auch bei leichter Fahrlässigkeit. Bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist weiters die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare und Folgeschäden, Schäden aus Ansprüchen





Dritter, unterbrechungslosen Zugang zu den angebotenen Diensten, jederzeitige Herstellbarkeit der gewünschten Verbindung sowie verlorengegangene oder veränderte Daten - soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht - ausgeschlossen und ist die Ersatzpflicht für jedes schadenverursachende Ereignis gegenüber dem einzelnen Geschädigten mit 7.000 EUR gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit 7.000.000 EUR beschränkt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig.

(6) Der Kunde ist verpflichtet, A1 von Ansprüchen Dritter freizuhalten und sie schad- und klaglos zu halten, falls A1 wegen des Verhaltens des Kunden im Verkehr oder der vom Kunden in den Verkehr gebrachten Inhalte und Daten in Anspruch genommen wird.

(7) A1 übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch eine allenfalls erforderliche aber nicht erteilte behördliche Bewilligung, Genehmigung, Konzession oder Zustimmung von Dritten entstehen.

## **Code**

§ 11. (1) Ist zur Inanspruchnahme einer Leistung ein spezieller Code - etwa eine persönliche Identifikationsnummer (z.B. PIN-Code) oder ein Kennwort - notwendig, so ist der Kunde verpflichtet, diesen Code geheim zu halten. Besteht der Verdacht einer Kenntnis des Codes durch unberechtigte Dritte, so hat der Kunde den Code unverzüglich zu ändern oder - falls dies nur durch A1 vorgenommen werden kann - die A1 unverzüglich mit der Änderung des Codes zu beauftragen.

(2) Werden Leistungen der A1 von unberechtigten Dritten unter Verwendung eines Codes in Anspruch genommen, so haftet der Kunde, sofern ihn ein Verschulden trifft, für alle dadurch angefallenen Entgelte bis zum Eintreffen des Auftrages zur Änderung des Codes bei der A1.

(3) Für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung seitens des Kunden oder durch Weitergabe seitens des Kunden an Dritte entstehen, haftet dieser, sofern ihn ein Verschulden trifft.

## **Zahlungsbedingungen**

§ 12. (1) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den zur Zeit der Erbringung der jeweiligen Leistung jeweils gültigen Entgeltbestimmungen von A1.

(2) Von A1 dem Kunden in Rechnung gestellte Grundentgelte und sonstige monatliche Entgelte sind im Voraus zu bezahlen, wobei aus verrechnungstechnischen Gründen bis zu drei monatliche Entgelte zusammen vorgeschrieben werden können. Die Rechnungslegung erfolgt nach Wahl von A1 im ein-, zwei- oder dreimonatigen Intervall. Werden Entgelte in monatlichen Beträgen verrechnet, so hat der Kunde ein volles monatliches Entgelt für den Monat zu bezahlen, in welchem das Vertragsverhältnis oder die Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung beginnt oder endet. Falls der Kunde das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung berechtigt auflöst, ist der monatliche Pauschalbetrag vom Kunden jedoch nur anteilmäßig zu bezahlen; für Berechnungszwecke wird der Monat mit dreißig Tagen festgelegt.

(3) Andere Entgelte sind grundsätzlich nach Erbringung der Leistung zu bezahlen. Entgelte für die Bereitstellung einer Leistung sind im Voraus zu bezahlen, falls der Betrag die Höhe von 360 EUR erreicht.



(4) Die Entgeltforderungen sind nach Zugang der Rechnung zu der in der Rechnung angegebenen Fälligkeit zahlbar. Der Rechnungsbetrag muss unter Angabe der Rechnungsnummer und der Verrechnungsnummer auf das in der Rechnung angegebene Konto und spätestens zu der in der Rechnung angegebenen Fälligkeit zur Gutschrift in Auftrag gegeben werden. Die Höhe der Verzugszinsen liegt 5 v. H. über dem Basiszinssatz. Die Verzugszinsen werden nach Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit kapitalisiert.

(5) A1 ist berechtigt, für den Kunden Verrechnungsmerkmale (z.B. eine einheitliche Kundennummer) für alle Leistungen der A1 im Bereich der Telekommunikation festzulegen und Rechnungsendbeträge auf einen vollen Cent aufzurunden. Erfolgt die Zahlung ohne Angabe des Zahlungszwecks, so wird die Zahlung auf die älteste Schuld angerechnet. Erfolgt die Zahlung nicht mit Originalbeleg, hat der Kunde bei der Zahlung das Verrechnungsmerkmal und die Rechnungsnummer anzugeben, damit seine Zahlung zugeordnet werden kann.

(6) A1 ist berechtigt, bei Vertragsende bestehende Guthaben des Kunden auch bei anderen zwischen der A1 und dem Kunden bestehenden Vertragsverhältnissen zu verrechnen.

(7) Die für das Einschreiten von Rechtsanwälten sowie von Inkassoinstituten anfallenden zweckentsprechenden und erforderlichen Kosten sind vom Kunden zu tragen. Der Kunde verpflichtet sich, für den Fall des Verzuges mit seinen vertraglichen Verpflichtungen die der A1 entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, wobei sich der Kunde hinsichtlich eines eingeschalteten Inkassoinstituts verpflichtet, maximal die Vergütung zu ersetzen, die sich aus der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen, BGBl. Nr. 141/1996, in der jeweiligen Fassung, ergeben. Die Bemessung der Anwaltskosten richtet sich nach dem jeweils gültigen Rechtsanwaltstarifgesetz.

### **Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des Kunden**

§ 13. (1) Ein Verbraucher ist nur berechtigt mit Ansprüchen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden gegenüber der A1 stehen, sowie mit gerichtlich festgestellten oder von der A1 anerkannten Ansprüchen sowie im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners des Verbrauchers gegen Ansprüche der A1 aufzurechnen. Ein Unternehmer ist nicht berechtigt, gegen Forderungen der A1 aufzurechnen.

(2) Einem Verbraucher steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Ansprüchen gegen die A1 zu, die im rechtlichen Zusammenhang mit Forderungen der A1 stehen. Einem Unternehmer steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nicht zu.

### **Sicherheitsleistung, Vorauszahlung**

§ 14. (1) A1 ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen entweder von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder von einer Vorauszahlung abhängig zu machen, wenn die fristgerechte Bezahlung von Entgeltforderungen gefährdet erscheint. Die Voraussetzungen sind insbesondere dann gegeben, wenn hinsichtlich des Kunden ein außergerichtlicher Sanierungsversuch unternommen wurde, ein Insolvenzverfahren eröffnet



oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde oder gegen den Kunden wiederholt wegen Zahlungsverzuges des Kunden mit Einstellung der Leistung oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrages vorgegangen werden musste.

(2) Die Sicherheitsleistung kann durch Bürgschaftserklärung oder Bankgarantie eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstituts oder durch Barerlag erfolgen; andere Sicherheitsleistungen können von A1 abgelehnt werden.

(3) Für eine in Geld hinterlegte Sicherheitsleistung gebühren die gesetzlichen Zinsen. Die Sicherheitsleistung ist ohne schuldhaftige Verzögerung zurückzugeben oder mit gegenüber der A1 bestehenden Zahlungsverpflichtungen aufzurechnen, sobald die Voraussetzungen für die Erbringung der Sicherheitsleistung weggefallen sind.

### **Inkasso**

§ 15. (1) Entgeltforderungen anderer Anbieter (ISP) von Leistungen im Bereich der Telekommunikation, welche aufgrund des Vertrages oder einer Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung dem Kunden auf Rechnung der A1 vorgeschrieben werden, stehen Entgeltforderungen der A1 gleich. Insbesondere sind Einwendungen gegen die Höhe dieser Entgeltforderungen bei A1 einzubringen.

(2) A1 ist berechtigt, bei ihren Kunden die ausgewiesenen Entgeltforderungen anderer Anbieter von Leistungen im Bereich der Telekommunikation mit deren Zustimmung einzuziehen. Derartige Entgeltforderungen werden in der dem Kunden zugehenden Rechnung als solche, unter Angabe des anderen Anbieters, dargestellt. Zahlungen des Kunden gelten in diesem Fall vorrangig für Entgeltforderungen der A1, es sei denn, der Kunde beanstandet ausdrücklich die Entgeltforderungen von A1.

### **Weitere Anzeigepflichten, Zugang von Erklärungen**

§ 16. (1) Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder der Bezeichnung, unter der er in den Betriebsunterlagen von A1 geführt wird, sowie jede Änderung seiner Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle, den Verlust der Geschäftsfähigkeit und jede Änderung seiner Rechtsform, seiner Firmenbuchnummer und seiner allfällig bekannt gegebenen Bank- oder Kreditkartenverbindung sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung der für die Verrechnung zuständigen Stelle von A1 schriftlich anzuzeigen.

(2) Gibt der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen von A1, insbesondere Kündigungen oder Erledigungen im Einwendungsverfahren, nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen von A1 gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesandt wurden.

(3) Liegt kein Verbrauchergeschäft im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes vor, gelten nichtbescheinigt zugesandte Erklärungen von A1 mit dem dritten Werktag – wobei der Samstag nicht als Werktag gilt – nach der Übergabe zur postalischen Beförderung als zugegangen, es sei denn, der Kunde macht glaubhaft, die Zustellung wäre nicht oder später erfolgt. Die Zugangsfiktion des Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.



### **Anschaltung von Übertragungswegen und Telekommunikationsendeinrichtungen**

§ 17. (1) Der Kunde darf - soweit nicht § 18 dieser AGB anzuwenden ist - an den überlassenen Anschluss unmittelbar oder mittelbar nur zugelassene Übertragungswege oder Telekommunikationsendeinrichtungen gleicher Schnittstellenbedingung anschalten.

(2) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass Störungen von Übertragungswegen oder Telekommunikationsendeinrichtungen, welche mit dem von der A1 überlassenen Anschluss verbunden sind, unverzüglich behoben werden. Störungen an Übertragungswegen oder Telekommunikationsanlagen, welche an den von der A1 überlassenen Anschluss angeschaltet sind, bewirken kein Freiwerden von der Pflicht des Kunden zur Bezahlung des monatlichen Entgelts.

(3) Entsteht A1 oder einem Dritten durch eine unmittelbare oder mittelbare Anschaltung ein Schaden, so ist A1 schad- und klaglos zu stellen und ihr der durch die Anschaltung entstandene Schaden zu ersetzen.

### **Anschaltung von Endgeräten**

§ 18. (1) Der Kunde darf an einem überlassenen Anschluss (Netzabschlusspunkt) unmittelbar oder mittelbar nur zugelassene und entsprechend gekennzeichnete Endgeräte betreiben, welche für den jeweiligen Anschlussstyp geeignet sind.

(2) Zugelassene und entsprechend gekennzeichnete Endgeräte, die mit einer Steckvorrichtung unmittelbar oder mittelbar an die Anschalteinrichtung anschaltbar sind, können unter Einhaltung aller in der Produktbeschreibung des Gerätes angeführten Bedingungen von jedermann an das feste öffentliche Telekommunikationsnetz angeschlossen und abgetrennt werden.

(3) Entsteht A1 oder einem Dritten durch die Anschaltung eines Endgerätes ein Schaden, so ist A1 schad- und klaglos zu stellen und ihr der durch die Anschaltung entstandene Schaden zu ersetzen.

### **Datenschutz, Verwendung von Daten**

§ 19. (1) **A1 verwendet nur diese Daten des Kunden:**

- a. Stammdaten: Familien- und Vorname, akademischer Grad, Adresse, Teilnehmernummer und Kontakt-Informationen (z.B. E-Mail-Adresse), Informationen über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses mit A1 und die Bonität des Kunden (§ 92 TKG 2003).**
- b. Verkehrsdaten: Daten, die A1 zum Weiterleiten einer Nachricht an ein Kommunikationsnetz oder zum Verrechnen verarbeitet (§ 92 TKG 2003).**
- c. Inhalts- und Standort-Daten (§ 92 TKG 2003).**
- d. Sonstige personenbezogene Daten, die der Kunde oder Dritte A1 bei der Vertragsanbahnung oder während des Vertragsverhältnisses zur Verfügung stellen: Geburtsdatum, Beruf, Ausweisdaten, Bankverbindung, Zeichnungs- oder Vertretungs-Befugnis. Unter den Begriff der sonstigen**



**personenbezogenen Daten fallen keine sensiblen Daten iSd Datenschutzgesetzes 2000, sofern nicht ausdrücklich mit dem Kunden vereinbart.**

**Die Stamm- und Verkehrs-Daten des Kunden verwendet A1 für das Erbringen ihrer Kommunikationsdienste im Rahmen der §§ 96 ff TKG 2003. Die Inhalts- und Standort-Daten des Kunden verarbeitet A1 im Rahmen der §§ 101, 102 TKG 2003. Die sonstigen personenbezogenen Daten des Kunden verwendet A1 zur Vertragsabwicklung.**

(2) A1 löscht

- a. Stammdaten des Kunden grundsätzlich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, spätestens jedoch nach Erlöschen aller gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, beispielsweise jener nach § 212 UGB oder §§ 207f BAO,
- b. Verkehrsdaten des Kunden gemäß § 99 TKG 2003, sobald der Bezahlvorgang durchgeführt wurde und innerhalb einer Frist von drei Monaten die Entgelte nicht schriftlich beeinsprucht wurden. Die Daten sind jedoch nicht zu löschen, wenn
  1. ein fristgerechter Einspruch erhoben wurde, bis zum Ablauf jener Frist, innerhalb derer die Abrechnung rechtlich angefochten werden kann.
  2. die Rechnung nicht beglichen wurde, bis zum Ablauf jener Frist, bis zu der der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann, oder
  3. ein Verfahren über die Höhe der Entgelte eingeleitet wurde, bis zur endgültigen Entscheidung.

(3) Zur Verhinderung von Bedrohungen, Schwachstellen, Sicherheits- oder Integritätsverletzungen verwendet A1 ein zertifiziertes Informationssicherheitsmanagement-System gemäß ISO 27001, aufgrund dessen A1 regelmäßig Scans zur Entdeckung einer möglichen Schwachstelle des Netzwerkes sowie Penetrationstests durchführt. Detaillierte Informationen hierzu sind diesem Standard und dem jeweils aktuellen Nachhaltigkeitsbericht zu entnehmen, der auf [www.telekomaustria.com](http://www.telekomaustria.com) veröffentlicht ist. A1 stellt allgemeine Tipps und Sicherheitshinweise auf [www.A1.net](http://www.A1.net) bereit.

(4) A1 ergreift dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, um die bei ihr gespeicherten Daten des Kunden zu schützen. A1 ist allerdings nicht dafür verantwortlich, wenn ein Dritter auf rechtswidrige Art und Weise an diese Daten gelangt, sie weiter verwendet oder sie auf welche Art auch immer unbrauchbar macht, soweit dies nicht der A1 zuzurechnen ist.

(5) Die Weitergabe von Kundendaten an Gerichte, Behörden und sonstige Dritte etwa nach § 18 ECG erfolgt im Sinne des in der jeweils gültigen Fassung und unter [www.ispa.at](http://www.ispa.at) jederzeit abrufbar verlautbarten Positionspapieres „Beauskunftung“ des Verbandes der österreichischen Internet-Anbieter (ISPA).

(6) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass A1 gemäß § 94 TKG 2003 verpflichtet ist, an der Überwachung von Nachrichten sowie der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung einschließlich der Auskunft über Vorratsdaten nach den



Bestimmungen der StPO im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken. Handlungen der A1 aufgrund dieser Verpflichtungen lösen keinerlei Ansprüche des Kunden gegen A1 aus.

### **Einstellung der Leistung**

§ 20. (1) A1 ist - abgesehen von den Bestimmungen des § 8 dieser AGB - berechtigt, die Erbringung von Leistungen gänzlich oder teilweise einzustellen (Sperrung), wenn

1. der Kunde gegenüber A1 mit Zahlungsverpflichtungen aus dem Bereich der Telekommunikation gemäß den Bestimmungen des TKG 2003 nach erfolgloser Mahnung mit Androhung der Dienstunterbrechung oder Dienstabschaltung und unter Setzung einer Nachfrist in der Dauer von mindestens zwei Wochen im Verzug ist,
2. der Kunde bei der Inanspruchnahme der Leistung Gesetze oder wesentliche vertragliche Pflichten, insbesondere solche, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Dienstes oder dem Schutz Dritter dienen, verletzt;
3. der Kunde seine Rechts- oder Geschäftsfähigkeit verliert und er keine Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters beibringt,
4. der Kunde der Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht, oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt unter Androhung einer Sperrung und unter Setzung einer Nachfrist in der Dauer von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt wurde ,
5. hinsichtlich des Kunden ein außergerichtlicher Sanierungsversuch unternommen wurde, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde, die Bonität aus anderen Gründen nicht mehr gegeben ist und der Kunde unter Androhung einer Sperrung und unter Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen erfolglos gemahnt wurde,
6. der Kunde trotz Aufforderung seitens A1 keine inländische Zustellanschrift oder Zahlstelle im Inland oder EU-Ausland besitzt,
7. der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde Telekommunikationsdienste oder damit im Zusammenhang stehende Leistungen, insbesondere in betrugsmäßiger Absicht, missbraucht oder den Missbrauch durch Dritte duldet.

(2) Die Sperrung ist ohne schuldhaftes Verzug aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen sind und - im Fall eines entsprechenden Verlangens von A1 - der Kunde die Kosten der Sperrung und der Wiedereinschaltung ersetzt hat. Eine vom Kunden vertretene Sperrung entbindet ihn nicht von seiner Pflicht zur Zahlung der monatlichen Entgelte.

### **Kündigung**

§ 21. (1) Das Vertragsverhältnis kann durch den Kunden oder A1 zu jedem Monatsletzen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. Für den Kunden ist das Vertragsverhältnis durch außerordentliche Kündigung auflösbar, wenn der in der Leistungsbeschreibung enthaltene Leistungsumfang in einem wesentlichen Punkt trotz Aufforderung seitens des Kunden von der A1 über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen nicht eingehalten wird. Das außerordentliche Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Kündigung nach Behebung des Mangels erfolgt.



(2) Die Kündigung oder fristlose Auflösung betreffend der Überlassung eines herkömmlichen Telefonanschlusses (POTS/NGV) oder ISDN – Basisanschlusses von A1 bewirkt auch die Beendigung des Vertragsverhältnisses ADSL Zugangsleistung innerhalb derselben Frist. Die Beendigung über die Zuverfügungstellung der Internetdienstleistung über ADSL des Kunden mit dem ISP oder der A1 als ISP bewirkt - außer für den Fall des Providerwechsels - auch eine Beendigung der Vereinbarung betreffend ADSL Zugangsleistung mit A1. Umgekehrt bewirkt die Beendigung der Vereinbarung ADSL Zugangsleistung mit A1 auch eine Beendigung der Vereinbarung über die Zurverfügungstellung der Internetdienstleistungen über ADSL mit dem ISP oder der A1 als ISP. Im Falle der Ausübung eines gesetzlich zwingenden Rücktrittsrechtes des Kunden betreffend die Internetdienstleistung über ADSL oder ADSL Zugangsleistung entfällt binnen der gesetzlich vorgesehenen Frist auch die jeweils andere Leistung. Davon unberührt bleibt jedenfalls die Vereinbarung betreffend die Überlassung eines herkömmlichen Telefonanschlusses (POTS/NGV) oder ISDN - Basisanschlusses mit A1.

(3) Im Falle des Providerwechsels bleibt die Vereinbarung mit A1 betreffend der ADSL Zugangsleistung grundsätzlich aufrecht, allerdings kann dies zu einer Veränderung der für die ADSL Zugangsleistung verrechneten monatlichen Entgelte gemäß den Entgeltbestimmungen führen. Die Informationspflicht hierfür trifft den neuen ISP.

(4) Der ISP ist hinsichtlich einer Kündigung der Vereinbarung über die ADSL Zugangsleistung durch den Kunden oder bei einem "Providerwechsel" Erklärungsempfänger für A1.

### **Fristlose Auflösung**

§ 22. A1 ist berechtigt, die Vertragsverhältnisse mit dem Kunden fristlos aufzulösen, wenn

1. der Kunde länger als zwei Verrechnungszeiträume mit Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis im Ausmaß von mindestens zwei monatlichen Grundentgelten trotz jeweiliger Mahnung mit Androhung der Dienstunterbrechung oder Dienstabschaltung unter Setzung einer Nachfrist in der Dauer von mindestens zwei Wochen im Verzug ist,

2. der Kunde gröblich oder wiederholt sonstige wesentliche vertragliche Pflichten, insbesondere solche, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Telekommunikationsnetze oder dem Schutz Dritter dienen, verletzt oder er einen im Verhältnis zu dem von ihm in Anspruch genommenen Speicherplatz überproportionalen Datentransfer durchführt, welcher die Funktionalität des Netzes beeinträchtigt,

3. der Kunde gegen gesetzliche Vorschriften verstößt und dadurch A1 der Gefahr von Ansprüchen Dritter auf Unterlassung oder Schadenersatz aussetzt,

4. wenn sich die wirtschaftliche Lage beim Kunden derart wesentlich verschlechtert hat, dass die rechtzeitige Zahlung bereits fälliger Forderungen gefährdet erscheint oder wenn nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vom Kunden eine angemessene Sicherheitsleistung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbracht wurde.

5. wenn die Voraussetzungen für eine Sperre gemäß § 20 (mit Ausnahme des §20 Punkt 5) dieser AGB vorliegen.



## **Tod des Kunden**

§ 23. Der oder die Rechtsnachfolger des Kunden sind verpflichtet, den Tod des Kunden unverzüglich der zuständigen Rechnungsstelle von A1 anzuzeigen. Sofern nicht binnen zwei Wochen nach Kenntnis der A1 vom Tod des Kunden ein Dritter den Eintritt in das Vertragsverhältnis beantragt, endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Kunden. Für Entgelte, welche ab dem Tod des Kunden bis zur Kenntnis des Todes durch die A1 angefallen sind, haften unbeschadet anderer Bestimmungen Nachlass und Erben im gleichen Umfang wie der bisherige Kunde (siehe § 10).

## **Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden**

§ 24. (1) Sollte ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen werden, kann A1 den Anschluss gemäß § 20 sperren oder die Leistungen bis zur Erbringung einer entsprechenden Sicherheitsleistung einschränken. Die Bestimmungen der §§ 25a und 25b der Insolvenzordnung idgF. bleiben davon unberührt.

(2) Der Insolvenzverwalter kann den Vertrag fortführen, bis das Insolvenzverfahren rechtskräftig aufgehoben ist. Dafür hat dieser innerhalb von 7 Tagen ab Insolvenzeröffnung eine Sicherheit bzw. Vorauszahlung zu leisten oder einen Antrag mit einer persönlichen Haftungserklärung für alle Entgelte und Schadenersatzansprüche ab Insolvenzeröffnung zu stellen.

(3) Wenn kein Insolvenzverwalter bestellt ist, dann kann der Kunde schriftlich die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses beantragen – vorausgesetzt der Kunde leistet innerhalb der gleichen Frist eine Sicherheit oder Vorauszahlung. Lässt der Kunde oder der Insolvenzverwalter diese Frist ungenutzt verstreichen, geht A1 davon aus, dass kein Interesse an der Fortführung des Vertragsverhältnisses besteht. In diesem Fall endet das Vertragsverhältnis.

## **Allgemeine Einstellung der Leistung**

§ 25. Allgemeine Einstellungen von Leistungen werden frühestens zwei Monate nach ihrer Kundmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder anderer geeigneter Maßnahme wirksam.

## **Einwendungen, Beilegung einer Streitigkeit**

§ 26. (1) Einwendungen gegen von der A1 dem Kunden in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind vom Kunden nach Zugang schriftlich bei der A1 möglichst bei der auf der Rechnung angegebenen Stelle zu erheben. Werden binnen 3 Monaten nach Zugang der Rechnung bei der für die Verrechnung zuständigen Stelle keine schriftlichen Einwendungen erhoben, so gilt die Forderung als anerkannt. A1 wird den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens und die Frist nochmals hinweisen. Hiefür genügt eine Information auf der Rechnung. Ungeachtet dieses (rein deklaratorischen) Anerkenntnisses steht der Rechtsweg jederzeit offen. Werden Entgeltforderungen ohne Ausstellung einer Rechnung bezahlt, so beginnt die dreimonatige Frist, sofern der Kunde Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, mit Bezahlung der Forderung.

(2) Die Telekom Austria hat aufgrund fristgerechter Einwendungen alle der Ermittlung der bestrittenen Entgeltforderung zugrundegelegten Faktoren zu überprüfen und





anhand des Ergebnisses die Richtigkeit der bestrittenen Entgeltforderung zu bestätigen oder die Rechnung entsprechend zu ändern.

(3) Lehnt A1 die Einwendungen ab oder trifft sie, sofern der Kunde Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen der Einwendungen bei der für die Verrechnung zuständigen Stelle keine Entscheidung, so hat der Kunde binnen einem Monat nach Zugang der Entscheidung oder, sofern er Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, nach erfolglosem Ablauf der Entscheidungsfrist eine Streitschlichtung gemäß den Bestimmungen des TKG 2003 in Anspruch zu nehmen oder den Rechtsweg zu beschreiten, andernfalls die bestrittene Entgeltforderung als anerkannt gilt.

(4) Soweit A1 keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen gelöscht hat, trifft sie keine Nachweispflicht für einzelne Verkehrsdaten.

(5) A1 wird den Kunden auf die obigen Fristen und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Folgen hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Ablauf der oben genannten Fristen bleiben unberührt.

(6) Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ist der Kunde berechtigt, Streit- oder Beschwerdefälle gemäß § 122 TKG 2003 der Regulierungsbehörde vorzulegen. Das Verfahren vor der Regulierungsbehörde erfolgt gemäß der jeweils gültigen Richtlinie, die von der Regulierungsbehörde veröffentlicht wird.

### **Vereinbarter Erfüllungsort, Gerichtsstand**

§ 27. Vereinbarter Erfüllungsort gemäß § 88 Abs. 1 der Jurisdiktionsnorm und Ort des Wahlgerichtsstandes ist – außer bei Klagen gegen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind – die Landeshauptstadt desjenigen Bundeslandes, in welchem der Kunde seinen (Wohn-)Sitz hat. Ist keine Inlandsbeziehung gegeben, so wird als Erfüllungsort und Gerichtsstand Wien, Innere Stadt, vereinbart.



## Entgeltbestimmungen für Online Dienstleistungen basierend auf ADSL (EB Online-ADSL)

Diese Entgeltbestimmungen gelten ab 1. Juli 2013. Die am 2. Mai 2011 veröffentlichten EB Online-ADSL werden ab diesem Zeitpunkt nicht mehr angewendet.

Alle angeführten Entgelte verstehen sich in EUR inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Entgeltbestimmungen können im Internet unter [www.telekom.at](http://www.telekom.at) und [www.A1.net](http://www.A1.net) abgerufen werden. Für die angeführten Dienstleistungen von A1 Telekom Austria gelten grundsätzlich die in Folge angeführten Entgeltbestimmungen - die Herstellungs-, bzw. Einrichtungsentgelte verstehen sich für Leistungen laut Standardinstallationen (Leistungsbeschreibung für den Sprachtelefondienst – Fernsprechanchluss) - darüber hinausgehende Leistungen werden nach Aufwand verrechnet (siehe Liste für Sonstige Dienstleistungen). Entgeltangaben vorbehaltlich Schreib- bzw. Druckfehler. Es gelten die AGB und LB Online-ADSL der A1 Telekom Austria, in der jeweils gültigen Fassung.

### A. Entgelte

A.1. ADSL Zugangsservice (ADSL Zugangsleistung) zu einem Internet Service Provider(ISP).

#### A.1.1. Herstellungs- und Aktivierungsentgelte

A1 Telekom Austria verrechnet dem Kunden für die Herstellung des ADSL Zugangsservice folgendes einmaliges Entgelt:

A.1.1.	Herstellungs- und Aktivierungsentgelt	in EUR inkl. USt.
A.1.1.1	Breitband-Installation durch A1 Telekom Austria Herstellungsentgelt für das ADSL Zugangsservice, wenn bereits ein Fernsprechanchluss (POTS oder NGV) oder ein ISDN - Basisanschluss von A1 Telekom Austria besteht <sup>1)</sup> ; einmalig	<b>131,00</b>
A.1.1.2	Herstellungsentgelt bei <b>SI-Neuherstellung</b> einer bereits bestehenden, nicht aktiven Anschlussleitung durch den Kunden ohne Breitband-Installation von A1 Telekom Austria AG (A1) <sup>1)</sup>	<b>29,90</b>
A.1.1.3	Herstellung eines Fernsprechanchluss (POTS oder NGV) oder ein ISDN - Basisanschluss der A1 Telekom Austria bei gleichzeitiger Herstellung der ADSL-Zugangsleistung <sup>1)</sup> ; einmalig	<b>167,00</b>



A.1.1.4	<b>Selbstinstallation</b> Aktivierungsentgelt für das ADSL Zugangsservice, wenn bereits ein Fernsprechanchluss (POTS) von A1 Telekom Austria besteht bei Selbstinstallation durch den Kunden; einmalig	<b>29,90</b>
---------	---	--------------

1) Herstellungsentgelte lt. Regelbauweise; ohne Regelbauweise gelten bei ISDN – Anschluss der A1 Telekom Austria die Entgeltbestimmungen für ISDN der A1 Telekom Austria, bei Fernsprechanchluss (POTS oder NGV) der A1 Telekom Austria die Entgeltbestimmungen für den Sprachtelefoniedienst - Fernsprechanschluss der A1 Telekom Austria.

### A.1.2. Monatliche Entgelte ADSL Zugangsservice

Das monatliche Entgelt für das ADSL Zugangsservice wird vom jeweiligen Internet Service Provider (ISP) dem Kunden verrechnet. Kundenanfragen und Einwendungen bezüglich der Verrechnung sind an den jeweiligen ISP zu richten.

### A.1.3. Einmaliges Entgelt bei Änderung des Providers (Providerwechsel)

Wechselt der Kunde unter Beibehaltung des bestehenden ADSL Zugangsservice von A1 Telekom Austria den ISP, so verrechnet A1 Telekom Austria dem Kunden für den Umstellungsaufwand anlässlich eines Wechsels ein einmaliges Entgelt.

A.1.3. Providerwechsel	<b>in EUR inkl. USt.</b>
Umstellung auf einen anderen ISP; einmalig	<b>34,87</b>

### A.1.4. Einmaliges Entgelt bei Wechsel der Zugangsserviceart

Wechselt der Kunde unter Beibehaltung des bestehenden ISP die ADSL Zugangsserviceart von A1 Telekom Austria, so verrechnet A1 Telekom Austria dem Kunden für den Umstellungsaufwand anlässlich eines Wechsels ein einmaliges Entgelt.

A.1.4. Wechsel der Zugangsserviceart	<b>in EUR inkl. USt.</b>
Umstellung auf eine ADSL-Zugangsserviceart mit einer niedrigeren Datenübertragungskapazität (downgrade); einmalig	<b>15,00</b>
Umstellung von der Zugangsserviceart Residential Line auf die Zugangsserviceart Business Line und umgekehrt (sofern als Selbstinstallation und ohne Änderung der Anschlussart und ohne Wechsel des bisher zur Verfügung gestellten xDSL Equipments möglich); einmalig	<b>34,87</b>



Hinweis: Bei einem Produktwechsel können möglicherweise zusätzliche vom jeweiligen ISP vorgesehene und von diesem selbst zur Verrechnung gebrachte Entgelte anfallen.

Ist der Produktwechsel mit einem Anschlusswechsel verbunden, so fallen die Entgelte gemäß A.1.1. an.



### **A.1.5. Einmaliges Entgelt bei Wechsel der Zugangsserviceart und Providerwechsel in ein und derselben Änderungsbestellung**

Wechselt der Kunde die ADSL Zugangsserviceart und ISP (Provider) in ein und derselben Bestellung, so verrechnet A1 Telekom Austria für den Umstellungsaufwand anlässlich eines Wechsels ein einmaliges Entgelt.

A.1.5. Providerwechsel und Wechsel der Zugangsserviceart	<b>in EUR inkl. USt.</b>
Umstellung auf einen anderen ISP und eine andere ADSL-Zugangsserviceart (sofern als Selbstinstallation und ohne Änderung der Anschlussart und ohne Wechsel des bisher zur Verfügung gestellten xDSL Equipments möglich); einmalig	<b>34,87</b>

### **A.1.6. Einmaliges Entgelt bei einem Modemwechsel**

A.1.6. Modemwechsel	<b>in EUR inkl. USt.</b>
Entgelt für einen auf Kundenwunsch durchgeführten nachträglichen Modemwechsel bei Breitbandinstallation von A1 Telekom Austria; einmalig	<b>131,00</b>
Entgelt für einen auf Kundenwunsch durchgeführten nachträglichen Modemwechsel bei Selbstinstallation; einmalig	<b>29,90</b>



# Leistungsbeschreibung für Online Dienstleistungen basierend auf ADSL (LB Online-ADSL)

Diese Leistungsbeschreibung gilt ab 02. Juni 2014 für neue Bestellungen.

## **Einleitung**

A1 Telekom Austria (A1) erbringt im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten Online Dienstleistungen basierend auf ADSL nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG 2003), den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von A1 für Online Dienstleistungen basierend auf ADSL und damit im Zusammenhang stehender Leistungen (AGB Online-ADSL) in der jeweils geltenden Fassung, sowie nach den maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung, insoweit hier keine von diesen abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden, samt allfälligen schriftlichen Individualvereinbarungen. Die Leistungen sind nur entsprechend den Netzgegebenheiten und -ausbaumöglichkeiten von A1 verfügbar.

## **A. Grundleistung**

### **A.1. ADSL Zugangsleistung (Zugangsservice) zu einem Internet Service Provider**

#### **A.1.1. A1 erbringt das nachfolgend beschriebene ADSL Zugangsservice, wenn**

- eine Vereinbarung zwischen A1 und dem Internet Service Provider (ISP) darüber besteht,
- eine Vereinbarung zwischen A1 und dem Endkunden über die Zurverfügungstellung eines Fernsprechanchlusses (auf Basis POTS oder NGV) oder ISDN-Basisanschlusses besteht,
- der Kunde mit A1 eine Vereinbarung über die Zurverfügungstellung der ADSL Zugangsleistung trifft,
- der Kunde mit einem ISP eine Vereinbarung über die Erbringung von Internetdienstleistungen über ADSL trifft.

Voraussetzung für die Erbringung des ADSL Zugangsservices ist ein bestehender Fernsprechanschluss (auf Basis POTS oder NGV) oder ISDN-Basisanschluss mit einer der Anschlussart entsprechenden Tarifoption von A1. Die Erbringung der Fernsprecheleistungen erfolgt gemäß Leistungsbeschreibung für den



Sprachtelefondienst – Fernsprechanchluss bzw. der Leistungsbeschreibung für ISDN.

### **A.1.2. Technische Servicebeschreibung**

Das von A1 zur Verfügung gestellte ADSL Zugangsservice reicht von der Teilnehmeranschlussleitung des Kunden bis zum jeweils mit dem ISP vereinbarten Übergangspunkt. Das ADSL Zugangsservice umfasst somit den ADSL Zugang von einem Kunden von A1 mit einem Fernsprechanchluss (auf Basis POTS oder NGV) oder mit einem ISDN Basisanschluss in den (A)DSL Ausbaugebieten von A1 zu einem Übergangspunkt als Internet Zubringer Service, welches nur für die Anwendung im Internetbereich zu verwenden ist. Folgende Servicearten stehen zur Auswahl:

- **Servicearten Residential Line: 1024/128, 2048/384, 2048/512, 3072/512, 4096/512, 6144/512, 16384/1024**

Das Service umfasst den ADSL Zugang von einem Endkunden von A1 mit einem Fernsprechanchluss (auf Basis POTS oder NGV) oder mit einem ISDN Basisanschluss in den (A)DSL Ausbaugebieten von A1 zu einem Übergangspunkt als Internet Zubringer Service, welches mit einer wie oben angeführten Datenübertragungskapazität (Bandbreite von max. bis zu in kbit/s) nur für die Anwendung im Internetbereich zu verwenden ist. A1 ist bei der Planung und dem Design der Produkte bei gleichzeitiger Nutzung des Netzes von einem durchschnittlichen statistischen Überbuchungsfaktor im Ausmaß von bis zu 1:30 für up- und downstream ausgegangen. Bei der Bandbreitenangabe ist mit dem höheren Wert immer „downstream“ und mit dem niedrigeren Wert „upstream“ definiert.

- **Servicearten Residential Best-Effort Line: 'up to' 8192/768, 'up to' 16384/3072, 'up to' 30720/6144, 'up to' 51200/10240, 'up to' 102400/20480**

Das Service umfasst den ADSL Zugang von einem Endkunden von A1 mit einem Fernsprechanchluss (auf Basis POTS oder NGV) oder mit einem ISDN Basisanschluss in den (A)DSL Ausbaugebieten von A1 zu einem Übergangspunkt als Internet Zubringer Service, welches mit einer wie oben angeführten maximalen Datenübertragungskapazität (in kbit/s) nur für die Anwendung im Internetbereich zu verwenden ist. A1 ist bei der Planung und dem Design der Produkte bei gleichzeitiger Nutzung des Netzes von einem durchschnittlichen statistischen Überbuchungsfaktor im Ausmaß von bis zu 1:30 für up- und downstream ausgegangen. Die tatsächlich erreichbare Datenübertragungskapazität kann variieren und hängt von den übertragungstechnischen Gegebenheiten vor Ort ab. Bei der Bandbreitenangabe ist mit dem höheren Wert immer „downstream“ und mit dem niedrigeren Wert „upstream“ definiert.



**Wichtige Hinweise für die Nutzung der Servicearten Residential Best-Effort Line:** Abhängig von den technischen und betrieblichen Möglichkeiten kann für die Herstellung eines Residential Best-Effort Profils eine Umstellung auf einen Telefonanschluss Next Generation Voice (NGV) erforderlich sein. Für die Herstellung des Residential Best Effort-Profiles 'up to' 102400/20480 ist bei einem bereits bestehenden Telefonschluss POTS jedenfalls eine Umstellung auf einen Telefonanschluss NGV erforderlich.

Bei einem Telefonanschluss NGV können bestimmte Produkte von A1 (z.B. Bonuspakete, aonAlarmservices) nicht mehr genutzt werden. Für die Funktionalität der Endgeräte (Modem, Telefon, ect.) ist deren Stromversorgung plus deren Einschaltung notwendig. Es werden die zum Transport von Sprache transferierten IP-Pakete im Netz von A1 priorisiert behandelt und von der für den Internetbereich zur Verfügung stehenden Bandbreite in Abzug gebracht. Weitere Informationen zu NGV sind unter [www.A1.net/NGV](http://www.A1.net/NGV) abrufbar.

- Bei dem Profil ‚up-to‘ 8192/768 steht eine Bandbreite **von mindestens 256/64 kbit/s (Untergrenze) und maximal bis zu 8192/768 kbit/s** zur Verfügung.
- Bei dem Profil ‚up-to‘ 16384/3072 steht eine Bandbreite **von mindestens mehr als 8192/768 kbit/s (Untergrenze) und maximal bis zu 16384/3072 kbit/s** zur Verfügung. Das Profil ‚up-to‘ 16384/3072 wird vorbehaltlich der technischen und betrieblichen Verfügbarkeit im Einzelfall angeboten, wobei A1 die jeweilige örtliche Verfügbarkeit auf Nachfrage bekannt gibt. Die Realisierung kann erst nach einer positiven Prüfung der technischen Machbarkeit erfolgen.
- Bei dem Profil ‚up-to‘ 30720/6144 steht eine Bandbreite **von mindestens mehr als 16384/3072 kbit/s (Untergrenze) und maximal bis zu 30720/6144 kbit/s** zur Verfügung. Das Profil ‚up-to‘ 30720/6144 wird vorbehaltlich der technischen und betrieblichen Verfügbarkeit im Einzelfall angeboten, wobei A1 die jeweilige örtliche Verfügbarkeit auf Nachfrage bekannt gibt. Die Realisierung kann erst nach einer positiven Prüfung der technischen Machbarkeit erfolgen.
- Bei dem Profil ‚up-to‘ 51200/10240 steht eine Bandbreite von **mindestens mehr als 30720/6144 kbit/s (Untergrenze) und maximal bis zu 51200/10240 kbit/s** zur Verfügung. Das Profil ‚up-to‘ 51200/10240 wird vorbehaltlich der technischen und betrieblichen Verfügbarkeit im Einzelfall angeboten, wobei A1 die jeweilige örtliche Verfügbarkeit auf Nachfrage bekannt gibt. Die Realisierung kann erst nach einer positiven Prüfung der technischen Machbarkeit erfolgen.





→ Bei dem Profil ‚up-to‘ 102400/20480 steht eine Bandbreite von **mindestens mehr als 51200/10240 kbit/s (Untergrenze) und maximal bis zu 102400/20480 kbit/s** zur Verfügung. Das Profil ‚up-to‘ 102400/20480 wird vorbehaltlich der technischen und betrieblichen Verfügbarkeit im Einzelfall angeboten, wobei A1 die jeweilige örtliche Verfügbarkeit auf Nachfrage bekannt gibt. Die Realisierung kann erst nach einer positiven Prüfung der technischen Machbarkeit sowie nur in Verbindung mit einem Telefonanschluss NGV erfolgen.

- **Servicearten Business Line: 768/256, 1024/256, 2048/512, 3072/512, 4096/512, 6144/512, 8192/768, 16384/1024,20480/4096**

Das Service umfasst den ADSL Zugang von einem Endkunden von A1 mit einem Fernsprechanchluss (auf Basis POTS oder NGV) oder mit einem ISDN Basisanschluss in den (A)DSL Ausbaugebieten von A1 zu einem Übergangspunkt als Internet Zubringer Service, welches mit einer wie oben angeführten Datenübertragungskapazität (Bandbreite von max. bis zu in kbit/s) nur für die Anwendung im Internetbereich zu verwenden ist. A1 ist bei der Planung und dem Design der Produkte bei gleichzeitiger Nutzung des Netzes von einem durchschnittlichen statistischen Überbuchungsfaktor im Ausmaß von bis zu 1:5 für up- und downstream ausgegangen. Bei der Bandbreitenangabe ist mit dem höheren Wert immer „downstream“ und mit dem niedrigeren bzw. gleichen Wert „upstream“ definiert.

→ Das Profil 20480/4096 wird vorbehaltlich der technischen und betrieblichen Verfügbarkeit im Einzelfall angeboten, wobei A1 die jeweilige örtliche Verfügbarkeit auf Nachfrage bekannt gibt. Die Realisierung kann erst nach einer positiven Prüfung der technischen Machbarkeit erfolgen.

- **Servicearten Business Best-Effort Line: ‚up to‘ 8192/768, ‚up to‘ 16384/3072, ‚up to‘ 30720/6144**

Das Service umfasst den ADSL Zugang von einem Endkunden von A1 mit einem Fernsprechanschluss (auf Basis POTS) in den ADSL Ausbaugebieten von A1 zu einem Übergangspunkt als Internet Zubringer Service, welches mit einer wie unten angeführten maximalen Datenübertragungskapazität (in kbit/s) nur für die Anwendung im Internetbereich zu verwenden ist. A1 ist bei der Planung und dem Design der Produkte bei gleichzeitiger Nutzung des Netzes von einem durchschnittlichen statistischen Überbuchungsfaktor im Ausmaß von bis zu 1:5 für up- und downstream ausgegangen. Die tatsächlich erreichbare Datenübertragungskapazität kann variieren und hängt von den übertragungstechnischen Gegebenheiten vor Ort ab. Bei der Bandbreitenangabe ist mit dem höheren Wert immer „downstream“ und mit dem niedrigeren Wert „upstream“ definiert.



- Bei dem Profil ‚up-to‘ 8192/768 steht eine Bandbreite **von mindestens 256/64 kbit/s (Untergrenze) und maximal bis zu 8192/768 kbit/s** zur Verfügung.
- Bei dem Profil ‚up-to‘ 16384/3072 steht eine Bandbreite **von mindestens mehr als 8192/768 kbit/s (Untergrenze) und maximal bis zu 16384/3072 kbit/s** zur Verfügung. Das Profil ‚up-to‘ 16384/3072 wird vorbehaltlich der technischen und betrieblichen Verfügbarkeit im Einzelfall angeboten, wobei A1 die jeweilige örtliche Verfügbarkeit auf Nachfrage bekannt gibt. Die Realisierung kann erst nach einer positiven Prüfung der technischen Machbarkeit erfolgen.
- Bei dem Profil ‚up-to‘ 30720/6144 steht eine Bandbreite **von mindestens mehr als 16384/3072 kbit/s (Untergrenze) und maximal bis zu 30720/6144 kbit/s** zur Verfügung. Das Profil ‚up-to‘ 30720/6144 wird vorbehaltlich der technischen und betrieblichen Verfügbarkeit im Einzelfall angeboten, wobei A1 die jeweilige örtliche Verfügbarkeit auf Nachfrage bekannt gibt. Die Realisierung kann erst nach einer positiven Prüfung der technischen Machbarkeit erfolgen.
- **Servicearten Professional Best-Effort Line: „up-to“ 8192/768, „up-to“ 16384/3072, „up-to“ 30720/6144, „up-to“ 51200/10240, „up-to“ 102400/20480**

Das Service umfasst den ADSL Zugang von einem Endkunden von A1 mit einem Fernsprechanchluss (auf Basis POTS oder NGV) oder mit einem ISDN Basisanschluss in den (A)DSL Ausbaugebieten von A1 zu einem Übergangspunkt als Internet Zubringer Service, welches mit einer wie oben angeführten Datenübertragungskapazität (Bandbreite von max. bis zu in kbit/s) nur für die Anwendung im Internetbereich zu verwenden ist. A1 ist bei der Planung und dem Design der Produkte bei gleichzeitiger Nutzung des Netzes von einem durchschnittlichen statistischen Überbuchungsfaktor im Ausmaß von bis zu 1:30 für up- und downstream ausgegangen. Bei der Bandbreitenangabe ist mit dem höheren Wert immer „downstream“ und mit dem niedrigeren Wert „upstream“ definiert.

Abhängig von den technischen und betrieblichen Möglichkeiten kann für die Herstellung eines Professional Best-Effort Profils bei einem bereits bestehenden Telefonschluss POTS eine Umstellung auf einen Telefonanschluss Next Generation Voice (NGV) erforderlich sein. Für die Herstellung des Professional Best-Effort Profils ‚up to‘ 102400/20480 ist bei einem bereits bestehenden Telefonschluss POTS jedenfalls eine Umstellung auf einen Telefonanschluss NGV erforderlich.

Bei einem Telefonanschluss NGV können bestimmte Produkte von A1 (z.B. Bonuspakete, aonAlarmservices) nicht mehr genutzt werden. Für die Funktionalität der Endgeräte (Modem, Telefon, ect.) ist deren Stromversorgung plus deren Einschaltung notwendig. Es werden die zum Transport von Sprache transferierten



IP-Pakete im Netz von A1 priorisiert behandelt und von der für den Internetbereich zur Verfügung stehenden Bandbreite in Abzug gebracht. Weitere Informationen zu NGV sind unter [www.A1.net/NGV](http://www.A1.net/NGV) abrufbar.

- Bei dem Profil Professional ,up-to' 8192/768 steht eine Bandbreite **von mindestens 256/64 kbit/s (Untergrenze) und maximal bis zu 8192/768 kbit/s** zur Verfügung.
  - Bei dem Profil Professional ,up-to' 16384/3072 steht eine Bandbreite **von mindestens mehr als 8192/768 kbit/s (Untergrenze) und maximal bis zu 16384/3072 kbit/s** zur Verfügung. Das Profil ,up-to' 16384/3072 wird vorbehaltlich der technischen und betrieblichen Verfügbarkeit im Einzelfall angeboten, wobei A1 die jeweilige örtliche Verfügbarkeit auf Nachfrage bekannt gibt. Die Realisierung kann erst nach einer positiven Prüfung der technischen Machbarkeit erfolgen.
  - Bei dem Profil Professional ,up-to' 30720/6144 steht eine Bandbreite **von mindestens mehr als 16384/3072 kbit/s (Untergrenze) und maximal bis zu 30720/6144 kbit/s** zur Verfügung. Das Profil ,up-to' 30720/6144 wird vorbehaltlich der technischen und betrieblichen Verfügbarkeit im Einzelfall angeboten, wobei A1 die jeweilige örtliche Verfügbarkeit auf Nachfrage bekannt gibt. Die Realisierung kann erst nach einer positiven Prüfung der technischen Machbarkeit erfolgen.
  - Bei dem Profil Professional ,up-to' 51200/10240 steht eine Bandbreite von **mindestens mehr als 30720/6144 kbit/s (Untergrenze) und maximal bis zu 51200/10240 kbit/s** zur Verfügung. Das Profil ,up-to' 51200/10240 wird vorbehaltlich der technischen und betrieblichen Verfügbarkeit im Einzelfall angeboten, wobei A1 die jeweilige örtliche Verfügbarkeit auf Nachfrage bekannt gibt. Die Realisierung kann erst nach einer positiven Prüfung der technischen Machbarkeit erfolgen.
  - Bei dem Profil Professional ,up-to' 102400/20480 steht eine Bandbreite von **mindestens mehr als 51200/10240 kbit/s (Untergrenze) und maximal bis zu 102400/20480 kbit/s** zur Verfügung. Das Profil ,up-to' 102400/20480 wird vorbehaltlich der technischen und betrieblichen Verfügbarkeit im Einzelfall angeboten, wobei A1 die jeweilige örtliche Verfügbarkeit auf Nachfrage bekannt gibt. Die Realisierung kann erst nach einer positiven Prüfung der technischen Machbarkeit sowie nur in Verbindung mit einem Telefonanschluss NGV erfolgen.
- **Bisherige Servicearten, die nicht mehr bestellbar sind:**
    - Residential Line: 256/64, 384/128, 512/64, 512/128, 768/128, 1024/256, 2048/256, 3072/384**



**Business Line: 256/256, 512/64, 512/256, 768/128, 2048/320, 12288/768**

## **A.2 Voice over Broadband Option (VoB-Option)**

Die – mit den Servicearten Residential Line, Best-Effort Residential Line, Best-Effort Professional Line, Business Line und Best-Effort Business Line als Basisdienstleistung und nur in Verbindung mit einem Fernsprechanchluss auf Basis POTS (nicht mit NGV und ISDN) kombinierbare – VoB-Option umfasst den VoB-Zugang von einem Endkunden, in den (A)DSL-Ausbaugebieten von A1 zu einem Übergabepunkt als komplettes Voice over Broadband Zubringer Service. Die VoB-Option ist **keine** Sprachtelefoniedienstleistung von A1 in Form von POTS und ISDN, sondern eine IP-Transportdienstleistung ausschließlich zum Transport von Sprache oder sprachähnlichem Verkehr.

- **Voice over Broadband Option (VoB-Option) - Profile: 192/192, 256/256, 384/384, 512/512, 768/768, 1024/1024, 2048/2048**

Die mittels der VoB-Option transferierten IP-Pakete werden im Netz von A1 priorisiert behandelt.

Die oben angeführten VoB-Bandbreiten (Bandbreite von max. bis zu in kbit/s) werden von jenen Bandbreiten, die für die Basisdienstleistung zur Verfügung stehen, abgezogen, sodass dann nur die verbleibenden, entsprechend reduzierten Bandbreiten für Anwendungen im Internetbereich zur Verfügung stehen.

### **Wichtiger Hinweis:**

Für Kunden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der gegenständlichen Bestimmungen bereits in einem aufrechten Vertragsverhältnis mit A1 bezüglich der ADSL Zugangsleistung mit der einer der oben angeführten Servicearten stehen und auf eine neue Serviceart wechseln möchten, gilt: Sollte eine Bandbreitenanpassung auf die gewünschte Serviceart aus technischen Gründen nicht möglich sein, erfolgt eine Realisierung unter Zugrundelegung der bisherigen Serviceart.

Auf einer Teilnehmeranschlussleitung mit einem bestehenden aonComplete Internetzugang kann kein zusätzliches ADSL Zugangsservice hergestellt werden. Dafür ist die Herstellung einer weiteren Teilnehmeranschlussleitung (zusätzlich zu einem bestehenden aonComplete Internetzugang) notwendig.

### **A.1.3. Equipment**



Seitens A1 werden folgende technische Einrichtungen - soweit nicht bereits vorhanden bzw. soweit erforderlich - beim Kunden für die Dauer des Vertragsverhältnisses bereitgestellt:

- ein xDSL Splitter passend zur Anschlussart des Teilnehmeranschlusses
- ein xDSL Modem passend zur Anschlussart des Teilnehmeranschlusses
- eine Optical Network Termination (ONT)

Das dem Kunden seitens A1 im Rahmen der ADSL Zugangsleistung zur Verfügung gestellte Equipment verbleibt im Eigentum von A1 und ist zur Verwendung am betreffenden Herstellungsort bestimmt. Modem und Splitter sind vom Kunden bei Vertragsbeendigung an A1 zu retournieren. Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen und/oder nicht fristgerechten Rückgabe ist A1 berechtigt, dem Kunden dafür einen Pauschalbetrag gemäß der Liste „Sonstige Dienstleistungen“ zu verrechnen.

#### **A.1.4. Selbstinstallation (SI) und SI-Neuherstellung**

ADSL mit Selbstinstallation gibt es für alle Servicearten mit Standardmodem bei einem Fernsprechanchluss von A1 auf Basis POTS (ohne Durchwahl/Zählübertragung), ebenso SI-Neuherstellung einer bereits bestehenden, nicht aktiven Anschlussleitung für den ADSL Internet Zugang durch den Kunden ohne Breitband-Installation von A1 (wenn technisch möglich).

#### **A.1.5. Breitbandinstallation**

Die Breitbandinstallation von A1 umfasst bei einem Fernsprechanchluss POTS den Anschluss des xDSL Splitters an die Telefonsteckdose und den Anschluss des xDSL Modems an den xDSL Splitter. Bei einem ISDN Basisanschluss ist bei der Breitbandinstallation auch die Montage einer Telefonsteckdose (soweit nicht bereits vorhanden) beim Kunden enthalten. Bei einem Fernsprechanchluss NGV umfasst die Breitbandinstallation den Anschluss des xDSL Modems an die Telefonsteckdose oder an die Optical Network Termination (ONT). Die ADSL Zugangsleistung gilt als funktionstüchtig hergestellt, sobald anlässlich der Herstellung beim Kunden vor Ort der Einstieg auf eine Test-Website des ISP mittels eines Testaccounts gelingt. Die Konfiguration des Internetzugangs am Endgerät (PC/Notebook) des Kunden ist nicht Bestandteil der Breitbandinstallation.

#### **A.1.6. Kundenseitige Voraussetzungen für eine Internetnutzung des ADSL Zugangsservices**

- Fernsprechanschluss (POTS [ohne Durchwahl/Zählübertragung] oder NGV) oder ISDN Basisanschluss von A1
- Endgerät (PC oder Laptop) mit entsprechender Schnittstelle:
  - Ethernet Schnittstelle mit RJ45 Connector



- TCP/IP Protokoll
- PPTP Client (PPTP zwischen PC und xDSL-Modem, PPPoA/PPPoE zwischen xDSL Modem und Broadband Access Server - BRAS)
- Stromversorgung für die Endgeräte

Die Endgeräte müssen den Standards RFC 2637, RFC 768, RFC 793, RFC 791, RFC 1661 entsprechen.

### **Wichtiger Hinweis:**

Sofern der Internetzugang über eine Funk-LAN Anbindung (Wireless Modem; optional) erfolgt, ist dabei Folgendes zu beachten: Das Funk-LAN (Lokal Area Network) ist ein lokales Netz, welches ohne Kabelverbindung zwischen Modem und Endgerät arbeitet. Die Funkreichweite, die Übertragungsgeschwindigkeit bzw. die Datenübertragungskapazität zwischen Wireless Modem und Endgerät ist von der Entfernung, von der Standortwahl, von den baulichen Gegebenheiten, von anderen Störfaktoren (z.B. Funkschatten) und sonstigen Umständen bzw. Einflüssen abhängig. Aufgrund dieser Umstände kann auch kein Reichweitenrichtwert angegeben werden. Für bekanntermaßen mögliche, unberechtigte Zugriffe Dritter auf Daten und Informationen, die über ein derartiges Funk-LAN übertragen werden, übernimmt A1 - außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - keine Haftung.

### **A.1.7. Providerwechsel**

Im Falle eines Providerwechsels bleibt die Vereinbarung mit A1 betreffend die ADSL Zugangsleistung grundsätzlich aufrecht, wobei A1 dem Kunden einmalige Entgelte für die Umstellung verrechnet.

### **A.1.8. Entgelte**

Es gelten die Entgeltbestimmungen (EB) Online-ADSL von A1 in der jeweils gültigen Fassung. Für die Herstellung des ADSL Zugangsservices, sowie im Falle eines Provider- und/oder Produktwechsels sowie Modemwechsels werden einmalige Entgelte verrechnet. Die monatlichen Entgelte für die Erbringung des ADSL Zugangsservices sowie für die VoB-Option werden dem Kunden von seinem jeweiligen ISP verrechnet.